

Es gibt ihn öfter als man denkt – den unverhofften Quellenfund auf dem Dachboden. Ein solcher glücklicher Zufall hat die Voraussetzungen für den vorliegenden Beitrag über die Tätigkeit der Reichsumsiedlungsgesellschaft (RUGES) im besetzten Polen zwischen 1939 und 1944 geschaffen. Zweck der 1935 gegründeten RUGES war die Bereitstellung von Territorien für Truppenübungsplätze und damit einhergehend die Umsiedlung und Entschädigung der auf solchen Gebieten Ansässigen. Als sie in Polen in gleicher Mission tätig wurde, geriet sie, trotz des Versuchs an bewährten rechtlichen Verfahren festzuhalten, in die von einer rassistischen und genozidalen Politik erzeugten Systemzwänge. In seiner Analyse der Tätigkeit der RUGES in verschiedenen Gebieten des zerschlagenen polnischen Staates untersucht Max Plassmann deren Stellung im Instanzengefüge, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die betroffene Bevölkerung und stellt die Frage nach der Mitverantwortung ihres Personals für die nationalsozialistischen Massenverbrechen.

Max Plassmann

## „Auf tretende Härten gehen ausschließlich zu Lasten der SS“

Die Reichsumsiedlungsgesellschaft im besetzten Polen

Am Anfang dieser Untersuchung steht buchstäblich ein Dachbodenfund in Neuenrade im Sauerland. Dort schlummerten seit 1948 in einem Stahlschrank Akten der Reichsumsiedlungsgesellschaft (RUGES) aus dem Zweiten Weltkrieg, die sich seit 2015 im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte befinden und nun erstmalig ausgewertet werden<sup>1</sup>. Die Reichsumsiedlungsgesellschaft, deren Tätigkeit schon aus Quellenmangel<sup>2</sup> bisher kaum das Interesse der Forschung gefunden hat, wurde im Jahr 1935 durch den Reichskriegsminister gegründet. Hintergrund war der im Zuge der Aufrüstung der Wehrmacht stark wachsende Bedarf an Liegenschaften insbesondere für Truppenübungsplätze. Die RUGES bewertete die betroffenen Grundstücke und Betriebe, kaufte sie entweder an oder enteignete sie. Darüber hinaus war sie mit der Beschaffung von Ersatzland für landwirtschaftliche Betriebe befasst<sup>3</sup>. Nach Kriegsbeginn verlagerte sich ein Teil dieser

<sup>1</sup> Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München (künftig: IFZ-Archiv), Bestand ED 582. Zitat in der Überschrift in: Ebenda, ED 582, Bd. 2, Truppenübungsplatz Mlawa Nord, gez. H. Jenckel, 20. 8. 1940 (referiert ein Gespräch am 12. 8. 1940).

<sup>2</sup> Im Bundesarchiv, Bestand RW 52, sind Unterlagen aus der Tätigkeit der RUGES v.a. im Reich überliefert, jedoch ist es vor und nach 1945 zu Aktenverlusten gekommen. Im Staatsarchiv Sigmaringen sind Akten der RUGES-Außenstelle Münsingen verwahrt (R 15/ 3 T 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Überlieferungssplinter in anderen Archiven in amtlichen wie nicht-amtlichen Kontexten finden lassen.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die zeitgenössische Darstellung von [Johann Dietrich] Lauenstein, Wesen und Wirken der Reichsumsiedlungsgesellschaft m.b.H. (RUGes), in: Zeitschrift für die Heeresverwaltung 2 (1937), H. 5, S.194–201. Cursorische Memoiren zur Entstehung der RUGES und

Tätigkeiten in die eroberten und besetzten Gebiete, insbesondere nach Polen<sup>4</sup> und in die Ukraine. Der bedeutendere Teil der aufgefundenen Unterlagen befasste sich mit der Anlage von Truppenübungsplätzen dort.

Verwahrt hat sie der Jurist Otto Plassmann (1908–1992), der im Krieg Zweigstellenleiter der RUGES gewesen war<sup>5</sup>. 1937 trat er in die Reichsumsiedlungsgesellschaft ein, zunächst als Zweigstellenleiter in Schlangen im Bereich seiner Heimat Paderborn (u. a. Truppenübungsplätze Augustdorf und Sennelager)<sup>6</sup>. Mit Kriegsbeginn 1939 wurde Plassmann zur Wehrmacht einberufen<sup>7</sup>. Im Juli 1940 wurde jedoch von der Reichsumsiedlungsgesellschaft erfolgreich ein Antrag auf Unabkömmlichkeit gestellt, damit er „Aufgaben im Generalgouvernement“<sup>8</sup> übernehmen konnte, zunächst in der Zweigstelle Mielec, später auch in Nisko und Lemberg. Das Kriegsende erlebte er nach Räumung der Zweigstellen im Osten 1944 als Leiter der Zweigstelle Balingen<sup>9</sup>. Ende 1945 liquidierte die auch über das Kriegsende hinaus bestehende RUGES die verbliebenen Zweigstellen<sup>10</sup>. Plassmann ließ sich in der Folge als Rechtsanwalt und Notar im Sauerland nieder.

Angesichts der chaotischen Verhältnisse des Kriegsendes fehlte eine ordnungsgemäße Abrechnung der Tätigkeit der Zweigstelle Balingen. Die RUGES veranlasste daher noch 1947, eine in Balingen verbliebene Kiste mit Unterlagen an Plassmann zu leiten<sup>11</sup>. Die Sendung enthielt Personalakten und Rundschreiben der RUGES in Kassenangelegenheiten, nicht aber die volle Dienstregistrator. Diese Unterlagen bilden einen Teil der hier ausgewerteten Überlieferung<sup>12</sup>.

Ein anderer, inhaltlich bedeutenderer Teil kam 1948 hinzu: Der ehemalige Direktor der RUGES, Richard Rücker-Embden, der nunmehr in der privaten Wirtschaft tätig war<sup>13</sup>, hatte einen Teil seiner Handakten<sup>14</sup> für sich retten können.

---

zur Vorkriegstätigkeit von zweifelhaftem Wert: Johann Dietrich Lauenstein, 100 Jahre Landentwicklung. Erlerntes, Erlebtes und Erstrebtes, Hannover 1967, S. 63–70.

<sup>4</sup> Am Rande erwähnt bei Robert Seidel, Deutsche Besatzungspolitik in Polen – Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn u. a. 2006, S. 193.

<sup>5</sup> Vgl. auch zum Folgenden seinen Lebenslauf von 1937, in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 36. Otto Plassmann war der Großvater des Autors dieses Aufsatzes.

<sup>6</sup> Ebenda, Einstellungsvorgang, 1937; IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 20, Beschäftigungsnachweis Otto Plassmann, 16. 5. 1945.

<sup>7</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 36, Zwischenzeugnis der RUGES, 30. 4. 1940.

<sup>8</sup> Ebenda, RUGES an die Infanterie Ersatzkompanie 1/454, Bromberg, 11. 7. 1940 (Abschrift).

<sup>9</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 20, Bescheinigung, 4. 1. 1945.

<sup>10</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 36, RUGES an Otto Plassmann, 21. 12. 1945.

<sup>11</sup> Ebenda, RUGES an Otto Plassmann, 10. 9. 1947.

<sup>12</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bde. 1–18 u. Bd. 33, sowie möglicherweise Bde. 27–29 u. Bd. 35; vgl. auch ebenda, Bd. 36, Otto Plassmann an RUGES, 20. 11. 1947.

<sup>13</sup> Ebenda, Rundschreiben Rücker-Embdens an ehemalige Mitarbeiter, 1. 8. 1948.

<sup>14</sup> Die mit „Handakten Direktor Rücker-Embden“ beschrifteten Ordner sind Stehordner, die Einhängeordner aus brauner Pappe enthalten. Diese sind jeweils mit Titeln bestempelt worden, nicht jedoch mit Akten- oder Geschäftszeichen. Inhaltlich handelt es sich häufig um Abschriften oder Durchschläge, was dem Charakter von Handakten neben einer offiziellen Registratur entspricht. Gleiches gilt für die Aktenzeichen: Die Hefter enthalten Schriftstücke mit unterschiedlichen Aktenzeichen der RUGES, was dafür spricht, dass Rücker-Embden nur eine Auswahl von sachlich zusammengehörigen Dokumenten zu seinen Handakten ge-

Er wollte sie nicht vernichten, weil er mit ihnen belegt sah, dass die RUGES „den Krieg für das Recht der Polen“<sup>15</sup> geführt habe. Es handelte sich also nach seiner Ansicht um Entlastungsmaterial, für den Fall einer juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit der RUGES. Er bat Plassmann, diese Unterlagen zu verwahren. Trotz seines reinen Gewissens hielt Rücker-Embden es für möglich, dass einzelne Dokumente durch „Übelwollende“ nachteilig ausgelegt werden könnten. Deshalb hatte er eine Bereinigung der Akten durchführen wollen. Dazu war er nicht mehr gekommen, weshalb er Plassmann dazu aufforderte, dies bei Gelegenheit nachzuholen – für einen sich unschuldig wählenden Juristen eine interessante Absicht.

Plassmann selbst übernahm die Vorstellung von einer „anständige[n] Linie“<sup>16</sup> der RUGES und die Aufgabe, die Akten als Erinnerung und Entlastungsmaterial zu verwahren. Er wies darauf hin, dass die Entnahme einzelner Schriftstücke die Beweiskraft der Akten insgesamt beeinträchtigen würde. Deshalb wolle er sie intakt lassen. Ob es dabei geblieben ist, lässt sich nicht überprüfen: Gerade bei den Handakten des Direktors der RUGES wäre es möglich gewesen, unbemerkt einzelne Schreiben zu entnehmen, weil es sich hauptsächlich um thematisch zusammengestellte Sammlungen handelt, bei denen die Einzelvorgänge nicht direkt aufeinander bezogen sein müssen. Irgendwelche Hinweise auf Entnahmen gibt es indes nicht. Angesichts der Überzeugung, dass die RUGES gar nicht in Verbrechen verwickelt war, sah Plassmann eine Aktenreinigung vielleicht auch gar nicht als notwendig an. Zu klären ist dies jedoch nicht, so dass nur festgestellt werden kann: Überliefert sind Handakten aus der Zentrale der Reichsumsiedlungsgesellschaft sowie aus der Zweigstelle Balingen<sup>17</sup>.

Nach der Niederlage Polens 1939 wurden dessen westliche Gebiete als Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland ebenso wie ein an Oberschlesien grenzender Gebietsstreifen dem Reich eingegliedert. Im restlichen Polen, soweit es nicht an die Sowjetunion fiel, wurde das Generalgouvernement eingerichtet, eine Besatzungsverwaltung, deren Status und Zielsetzung bis Kriegsende unklar blieben<sup>18</sup>. Hitler kündigte in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939 an, dass

---

nommen hat, die parallel zu den wesentlich umfangreicheren Registraturen der Zentrale und der Zweigstellen der RUGES geführt wurden. Neben dem internen Schriftverkehr der RUGES sind auch wichtige Schreiben anderer Stellen in Abschriften enthalten, hier natürlich v.a. militärischer Stellen mit Bezug zu den Truppenübungsplätzen.

<sup>15</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 36, Rücker-Embden an Otto Plassmann, 10.8.1948, hier auch das folgende Zitat.

<sup>16</sup> Ebenda, Otto Plassmann an Rücker-Embden, 9.9.1948.

<sup>17</sup> Die Bde. 19–26, 30–32 u. 38–41 stammen aus der Zweigstelle Balingen oder aus anderen Zweigstellen, deren Unterlagen gegen Kriegsende nach Balingen kamen, die Bde. 34, 36 u. 37 entstammen dem Nachlass Otto Plassmann, alle in: IfZ-Archiv, ED 582.

<sup>18</sup> Vgl. Bogdan Musial, *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944*, Wiesbaden 1999; Tomasz Szarota, *Polen unter deutscher Besatzung, 1939–1941: Vergleichende Betrachtungen*, in: Bernd Wegner (Hrsg.), *Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt zum „Unternehmen Barbarossa“*, München/Zürich 1991, S. 40–55. Neuerdings die Beiträge in: Jochen Böhrer/Stephan Lehnstaedt (Hrsg.), *Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945*, Osnabrück 2012 (jedoch ohne Erwähnung der Reichsumsiedlungsgesellschaft).

innerhalb des besiegten Polens größere Umsiedlungen erfolgen würden, und beauftragte am folgenden Tag den Reichsführer SS Heinrich Himmler mit der Umsetzung. Hierzu wurde er mit dem neuen Amt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums (RKF) betraut<sup>19</sup>. Schon die ersten darauf folgenden Umsiedlungs- und Germanisierungsaktionen zeigten, dass die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens im Zweifel nicht durch humanitäre Erwägungen gebremst wurde<sup>20</sup>. In der Folge des Hitler-Stalin-Pakts hatte Deutschland mit Estland und Lettland Vereinbarungen über die Umsiedlung Zehntausender Baltendeutscher getroffen. Dabei handelte es sich nicht um ein Produkt langjähriger Planung, sondern um einen überstürzt gefassten und improvisiert umgesetzten Entschluss. Als im Oktober 1939 die ersten Schiffe mit Umsiedlern das Reich anliefen, war daher für ihre geregelte Unterbringung wenig Vorsorge getroffen worden<sup>21</sup>. Allgemein erwies es sich bald, dass die Probleme von Umsiedlungsaktionen im großen Maßstab noch während des Krieges unterschätzt worden waren<sup>22</sup>. Die zunächst verfolgte Grundidee, in den angegliederten Gebieten unerwünschte Personen einfach ins Generalgouvernement abzuschleppen, erwies sich als nicht realisierbar. Bereits Anfang 1940 erhob Generalgouverneur Hans Frank gegen dieses Vorhaben massive Einwände, weil in seinem Machtbereich keine geregelte Aufnahmemöglichkeit geschaffen werden konnte. Da die improvisierten Deportationen auch wirtschaftlichen Schaden anrichteten, fand Frank in Hermann Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan einen Verbündeten. Dieser setzte gegen die SS mit ihren hochfliegenden Germanisierungsplänen Anfang März 1940 durch, dass Deportationen ins Generalgouvernement nur noch mit Zustimmung der dortigen Regierung erfolgen sollten<sup>23</sup>.

Vor diesem Hintergrund sind die Probleme zu interpretieren, die sich durch die Schaffung von Truppenübungsplätzen ergaben. Im Generalgouvernement und in den dem Reich angegliederten Gebieten begann 1940 der Ausbau von Truppenübungsplätzen für Heer, Luftwaffe und Waffen-SS<sup>24</sup>. Das Generalgouvernement entwickelte sich schon seit Beendigung des Westfeldzugs zum Aufmarschgebiet gegen die Sowjetunion. Im September 1940 wies der Chef des General-

<sup>19</sup> Vgl. Mark Mazower, *Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, München 2008, S. 78; Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989*, Bonn <sup>3</sup>1996, S. 240–249; Peter Longerich, *Heinrich Himmler. Biographie*, München 2008, S. 449–451; Isabel Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen <sup>2</sup>2003, S. 190–193.

<sup>20</sup> Vgl. Mazower, *Imperium*, S. 87.

<sup>21</sup> Vgl. ebenda, S. 83.

<sup>22</sup> Vgl. Longerich, *Himmler*, S. 471.

<sup>23</sup> Vgl. Mazower, *Imperium*, S. 88 f.

<sup>24</sup> Vgl. Heinz Magenheimer, *Die Militärstrategie Deutschlands 1940–1945. Führungsentschlüsse, Hintergründe, Alternativen*, München <sup>3</sup>2002, S. 44–53; Rolf-Dieter Müller, *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS*, Frankfurt a. M. 1991, S. 13–16; Immanuel Geiss/Wolfgang Jacobmeyer (Hrsg.), *Deutsche Politik in Polen 1939–1945. Aus dem Diensttagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur in Polen*, Opladen 1980, S. 37.

stabes des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement, Generalmajor Brauner, darauf hin, dass sich seit dem Juni die Truppenzahl hier vervielfacht habe. Die großen neuen Truppenübungsplätze seien notwendig, um diese Truppen konzentriert und damit schnell einsatzbereit unterbringen zu können. Hitler selbst habe deshalb an den diesbezüglichen Planungen „wesentlichen Anteil genommen“<sup>25</sup>. Auch wenn Brauner auf die Feststellung Wert legte, dass der Truppenkonzentration im Osten keine Angriffsabsichten gegen die Sowjetunion zugrunde lagen, so hatte Hitler schon im Sommer begonnen die oberste Führungsebene genau darauf einzuschwören. Vor Ort indes entstand ein Handlungsdruck, dem sich alle übrigen Stellen inklusive der SS nicht entziehen konnten. Das führte zur Unterordnung möglicher politischer Ziele in Polen unter den Primat einer direkten, rasch zugunsten der deutschen Kriegführung wirkenden Ausbeutung. Langfristige Planungen hatten häufig dahinter zurückzustehen, und ein Versuch der Gewinnung der polnischen Bevölkerung durch Entgegenkommen wurde nicht gemacht<sup>26</sup>.

Erschwert wurde ein planvolles Vorgehen durch die hohe Zahl der beteiligten Akteure: in den angegliederten Gebieten die zivile Verwaltung und die örtlichen Gauleiter, im restlichen Polen die Regierung des Generalgouvernements, dazu unterschiedliche Wehrmachts- und Polizeistellen. Dazu kam Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums<sup>27</sup>, dessen Germanisierungspolitik häufig nicht kompatibel mit den kurzfristigen Problemlösungsstrategien anderer Stellen war. Insbesondere lagen die mit überhasteten Umsiedlungsprogrammen verbundenen Eingriffe in das Wirtschaftsleben häufig nicht im Interesse der mit der kriegswirtschaftlichen Ausbeutung der betroffenen Gebiete betrauten zivilen und militärischen Stellen. Überdies begann die Wehrmacht schon im Oktober 1939, eigene Ansiedlungspläne für Veteranen nach dem Kriegsende in Polen zu verfolgen<sup>28</sup>. Wirtschaftliche Interessen wurden

<sup>25</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Protokoll über die Sitzung am 11. 9. 1940 in der Aula des Regierungsgebäudes (Abschrift); vgl. auch Gerd R. Ueberschär/Wolfram Wette (Hrsg.), *Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. „Unternehmen Barbarossa“ 1941*, Frankfurt a. M. 2011.

<sup>26</sup> Vgl. Dietmut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard a. Rh. 1993, S. 459; Werner Präg/Wolfgang Jacobmeyer (Hrsg.), *Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, Stuttgart 1975, S. 137. Zum steigenden Landbedarf der Streitkräfte im 20. Jahrhundert vgl. John Childs, *The Military Use of Land. A History of the Defence Estate*, Bern 1998, v.a. S. 14.

<sup>27</sup> Vgl. Alexa Stiller, *Gewalt und Alltag der Volkstumspolitik. Der Apparat des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums und andere gesellschaftliche Akteure der veralltäglichten Gewalt*, in: Böhler/Lehnstaedt (Hrsg.), *Gewalt*, S. 45–66; Heinemann, „Rasse“; Markus Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1933–1945. Von der Minderheitenbetreuung zur Siedlerauslese*, Berlin 2006.

<sup>28</sup> Vgl. Rolf-Dieter Müller, *Industrielle Interessenpolitik im Rahmen des „Generalplans Ost“*. Dokumente zum Einfluß von Wehrmacht, Industrie und SS auf die wirtschaftspolitische Zielsetzung für Hitlers Ostimperium, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 29 (1981), S. 101–141, hier S. 102 f. Ob auch die Planungen zur Erweiterung des Systems der Konzentrationslager und der dadurch entstehende Bedarf an Land für die Haltung der SS eine Rolle spielten,

wiederum von Görings Behörde und über die Haupttreuhandstelle Ost<sup>29</sup> vertreten. Insgesamt sah sich die RUGES vor Ort also einer Vielzahl von Interessen, Zwängen und Absichten gegenüber, ohne diese selbst koordinieren zu können.

Gleichzeitig waren unterschiedliche Rechtskreise zu beachten: Zum einen war eine unterschiedliche Behandlung von deutschstämmigen, nicht-jüdischen und jüdischen Polen und Ukrainern politisch vorgesehen, zum anderen galten in den angegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen. Alles in allem war die Situation also unübersichtlich. Der Auftrag der RUGES, so schnell wie möglich bestimmte von der Wehrmacht vorgegebene Übungsplätze bereitzustellen, war um ein Vielfaches schwerer umzusetzen, als es zuvor im Reich der Fall gewesen war. Allerdings war auch schon vor 1939 die RUGES keineswegs ein konkurrenzloser Akteur gewesen, so dass ihre Mitarbeiter schon Erfahrungen mit unklaren Zuständigkeiten hatten<sup>30</sup>. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den angegliederten Gebieten, im Generalgouvernement von 1939 und in dessen galizischer Erweiterung von 1941 werden im Folgenden diese Bereiche getrennt voneinander betrachtet.

## 1. An das Reich angegliederte Gebiete

Vor dem Krieg war es für die RUGES selbstverständlich gewesen, mitsamt den für die Anlage von Truppenübungsplätzen als notwendig angesehenen Enteignungen die Frage der Entschädigung der Enteigneten zu bearbeiten und dazu Bodenwerte zu ermitteln. Als diese Praxis ab 1940 auf die neuerworbenen ehemals polnischen, nun dem Reichsgebiet angegliederten Gebiete<sup>31</sup> ausgedehnt wurde, zeigte sich sehr schnell, dass sich die Entschädigungsfrage hier völlig neu stellte, ohne dass die RUGES zuvor mit eindeutigen Kompetenzen ausgestattet worden war. Daher zieht sich die Frage, wie denn die Entschädigung zu handhaben war, durch alle Vorgänge des Jahres 1940.

Von Beginn an machten sich dabei die SS-Dienststellen zu Wortführern, sowohl was die praktische Organisation von Umsiedlungen anging, als auch bezüglich finanzieller Kompensationen. Zweifellos war die möglicherweise gewaltsame Durchsetzung einer Vertreibung eine Polizeiangelegenheit, bei der die Geheime Staatspolizei die Federführung hatte. Damit einher ging die Festlegung dessen, was die polnischen Vertriebenen an Gepäck und Geldmitteln mitnehmen darf-

---

kann anhand der vorliegenden Quellen nicht beurteilt werden. Vgl. dazu Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte*, Hamburg 1999, S. 67–95.

<sup>29</sup> Vgl. Bernhard Rosenkötter, *Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945*, Essen 2003.

<sup>30</sup> So war die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) der SS mit Umsiedlungen für die Anlage von Übungsplätzen in Österreich betraut worden. Vgl. Longerich, *Himmler*, S. 428. Zum Engagement der SS im Bereich der Um- und Ansiedlung vgl. ebenda, S. 427–429.

<sup>31</sup> Vgl. auch Gerhard Wolf, *Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen*, Hamburg 2012.

ten. Diese Frage war nur zum Teil eine grundsätzliche – wollte man aus rassistischen Gründen Polen eine Entschädigung verweigern? –, es handelte sich auch um ein praktisches Problem, denn völlig mittellose Vertriebene würden bei ihrer Ankunft wo auch immer auf die Hilfe und damit die Ressourcen der Aufnehmenden angewiesen sein. Insofern war die Mitnahme wenigstens von Handgepäck und Lebensmitteln für eine bestimmte Zeit weniger ein humanitäres Entgegenkommen, als eine funktionale Maßnahme. Umstrittener als dieses Handgepäck war aber eine finanzielle Entschädigung. Polen eine solche im gleichen Umfang wie Deutschen zu gewähren, wurde insbesondere von der SS von Beginn an ausgeschlossen. Die RUGES leistete keinen grundsätzlichen Widerstand gegen eine Minderung der Entschädigung. Aber die Bearbeitung von Entschädigungsfragen gehörte zu ihrem Kerngeschäft. Damit stand die Frage im Raum, welche Funktion sie denn überhaupt haben konnte, wenn dieses Kerngeschäft fortfiel. Vermutlich auch deshalb machte die RUGES die Entschädigung immer wieder zum Thema. Dabei kam es ihr zugute, dass zwischen den enteigneten Personengruppen unterschieden wurde. Im Sommer 1940 differenzierte Rücker-Embden im Beisein von Adolf Eichmann zwischen vier Kategorien, nämlich zwischen „Volksdeutschen“, staatsfeindlich eingestellten Elementen (die nicht näher charakterisiert wurden), Polen mit Abschiebungsziel Generalgouvernement und Polen, die als Arbeiter im Reichsgebiet verbleiben sollten. Nur Angehörige der ersten Kategorie sollten normal entschädigt werden, die der zweiten gar nicht und die der dritten und vierten allenfalls Geldzahlungen auf Sperrkonten erhalten. Hier handelt es sich zwar nur um eine Momentaufnahme, denn die Kategorien und jeweiligen Vorgehensweisen waren keinesfalls fest etablierte Größen, sondern unterlagen Veränderungen und Ad-hoc-Entscheidungen. Immer aber hatte die RUGES für einen Teil der enteigneten Entschädigungen direkt zu zahlen, für einen anderen Teil indes nur Bodenwerte zu ermitteln, die die Basis für interne Verrechnungen und Zahlungen zwischen deutschen Stellen abgaben<sup>32</sup>.

Im Juli 1940, als man mit der Einrichtung und Erweiterung von Truppenübungsplätzen begann, wurde zwischen der RUGES und dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums folgende Vorgehensweise bei der Landbeschaffung in den neuerworbenen Gebieten abgesprochen: Auf Basis einer in Kürze erwarteten Beschlagnahmeverordnung sollte der Reichskommissar die Kompetenz erhalten, polnischen – darunter ausdrücklich auch jüdischen – Landbesitz in den neuerworbenen Reichsgebieten entschädigungslos zu enteignen. Das so in das Eigentum des Reichskommissars gelangte Land sollte im Anschluss auf den Wehrmachtsfiskus übertragen werden, wenn es für Übungsplätze benötigt würde. Eine eventuelle Entschädigung würde folglich an die SS zu zahlen sein. Bei „Volksdeutschen“ war ein anderes Verfahren zu wählen, da diese nicht zugunsten des Reichskommissars enteignet werden sollten. Sie hatten Anspruch auf Entschädigung im Sinne des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, was vornehmlich durch eine Wiederansiedlung im gleichen Regie-

<sup>32</sup> Zu dem ganzen Komplex: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 5, Besprechung im Reichsluftfahrtministerium vom 21. 6. 1940, gez. Tobolla, 1. 7. 1940.

rungsbezirk realisiert werden sollte<sup>33</sup>. Der Reichskommissar verlangte für die von ihm zuvor entschädigungslos enteigneten polnischen Grundstücke ebenfalls eine volle Entschädigung durch das Oberkommando der Wehrmacht. Die auf diese Weise für den Reichskommissar verfügbaren Gelder sollten unter anderem dazu dienen, dem Generalgouvernement eine Entschädigung für die Aufnahme von Polen zu zahlen, die aus den neuerworbenen Gebieten vertrieben wurden. Die Rolle der Reichsumsiedlungsgesellschaft sollte bei diesem Verfahren auf die Ermittlung des Wertes aller für Übungsplätze in Anspruch genommenen Grundstücke beschränkt sein, während die notwendigen Umsiedlungen von der SS organisiert werden sollten. Intern kritisierte der den Vermerk darüber fertigende Mitarbeiter der RUGES, „daß der Reichskommissar bei der Evakuierungsaktion Gewinne einstreicht“<sup>34</sup>, womit er wohl sehr genau die hinter dem Verfahren stehende Absicht erkannte – denn anderenfalls wäre eine direkte entschädigungslose Enteignung durch die Wehrmacht das einfachere und schnellere Verfahren gewesen.

Ein weiterer klärungsbedürftiger Punkt war die Frage der praktischen Umsetzung von Enteignung und anschließender Vertreibung der Bevölkerung. War dies schon in Friedenszeiten im eigenen Land eine heikle Angelegenheit, so konnte es in Kriegszeiten in einem besetzten bzw. annektierten Gebiet und gegenüber einer in offensichtlicher Weise entrechteten Bevölkerung zu einem Sicherheitsproblem werden. Daher musste vorab geklärt werden, wie genau und durch wen die Vertreibung in der Praxis vorzunehmen war. Ende Juli 1940 gab die bevorstehende Erweiterung des Platzes Nord-Mława (Mielau) Anlass zu einer grundsätzlichen Diskussion dieser Frage zwischen beteiligten militärischen und zivilen Stellen unter Einschluss der SS<sup>35</sup>. Deren Obergruppenführer Gerlach vertrat als Vertreter sowohl des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, als auch des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers (HSSPF) die Ansicht, dass die geschätzt 30.000 bis 40.000 umzusiedelnden Personen nicht – wie es an sich zuvor bei ähnlichen Vorhaben im Reich üblich gewesen war – nach Zonen mit unterschiedlicher Dringlichkeit getrennt und damit über einen längeren Zeitraum hinweg umgesiedelt werden sollten. Er begründete dies auch gegen die ausdrückliche Aussage von militärischer Seite, nach der eine sofortige Umsiedlung

<sup>33</sup> Diese Rechtsauffassung war nicht unumstritten. Noch im Februar 1941 fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Enteignung von „Volksdeutschen“ in den neuerworbenen Gebieten, weshalb man im Regierungsbezirk Posen davon ausging, dass „Volksdeutsche“ nur auf dem Verhandlungsweg freiwillig ihr Land aufgeben konnten. Allerdings stimmte einer diesbezüglichen Einigung örtlicher Stellen der Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums offenbar nicht zu. IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 6, RUGES an Generalintendant Wehrkreisverwaltung XXI, 26. 2. 1941 (Durchschlag). Erst am 9. 2. 1942 erging die „Allgemeine Anordnung Nr. 12/C über die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen Personen“ des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums (Abschrift in: Ebenda, Bd. 33).

<sup>34</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 2, Besprechung beim Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums vom 8. 7. 1940, gez. Tobolla, 9. 7. 1940.

<sup>35</sup> Ebenda, Besprechung über die Fragen des Landerwerbs betreffend Truppenübungsplatz Nord Mława vom 11. 7. 1940, gez. Rücker-Embsen und Tobolla, 22. 7. 1940.

aller Betroffenen nicht notwendig sei, mit der Sicherheitslage. Zur Vermeidung jeglichen Widerstands oder unkontrollierter Flucht befürwortete er ein schlagartiges Vorgehen<sup>36</sup>. Die Betroffenen sollten bis zuletzt nicht über die Umsiedlungsabsichten informiert werden. Das ganze Gebiet sei von Sicherheitspolizei zu umstellen. Die Bevölkerung habe sich dann binnen zwei Stunden auf den Abtransport vorzubereiten. So rasch wie möglich – was allerdings aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Transportmittel mindestens zehn Tage in Anspruch nehmen werde – sei die Bevölkerung dann zunächst in Lager zu verbringen, wo eine rassische Selektion erfolgen solle. Auf deren Grundlage werde ein kleinerer Teil als Landarbeiter nach Deutschland geschickt, der Rest in das Generalgouvernement abgeschoben.

Diese Vorstellung wurde vom anwesenden Vertreter der Sicherheitspolizei mit Skepsis aufgenommen, da die Transportlage keinesfalls eine schlagartige Umsiedlung gestatte. Dieses Argument fegte Gerlach aber offenbar kurzerhand vom Tisch, was einen weiteren Radikalisierungsschub zur Folge hatte. Denn als im Folgenden über die Frage diskutiert wurde, was die Betroffenen von ihrem Eigentum mitnehmen dürften, ging man von einer Beschränkung auf das notwendigste Handgepäck aus. Zurückgelassenes Vieh wie auch das tote Inventar der Häuser und Höfe war an „Volksdeutsche“ zu verteilen, wobei die Umgesiedelten „selbstverständlich“<sup>37</sup> keine Entschädigung für ihre bewegliche Habe erhielten. Auch der Erlös der noch unmittelbar während der Vertreibung einzubringenden Ernte solle ihnen nicht zugutekommen.

Den beiden Vertretern der Reichsumsiedlungsgesellschaft bei dieser Besprechung war offenbar unwohl angesichts dieser Planung. Jedenfalls hielten sie in ihrem internen Vermerk mehrfach ausdrücklich fest, dass sie in wesentlichen Punkten auf Gerlach und damit eben nicht auf sie zurückging. Protest bzw. Gegenargumentation bewegten sich aber auf einer rein funktionalen Ebene, nicht auf einer ethischen, politischen oder juristischen. Gerlach ließ aber auch funktionale Gegenargumente nicht gelten, ohne dabei auf entscheidenden Widerstand zu treffen.

Verschärft wurde der Handlungsdruck durch die dringliche Anforderung des OKH, in Polen sehr schnell Übungsplätze zu schaffen<sup>38</sup>. So verstärkte sich im Sommer 1940 der Druck von OKH und SS, die beide auf die schleunige und damit auch rücksichtslose Umsiedlung von polnischen Bewohnern von den vorgesehenen Übungsflächen drängten, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Vor

<sup>36</sup> Dieses Verfahren entsprach dem sonstigen Vorgehen der SS bei Umsiedlungsaktionen. Vgl. Mazower, *Imperium*, S. 89; Stiller, *Gewalt*, in: Böhler/Lehnstaedt (Hrsg.), *Gewalt*, S. 56; Isabel Heinemann, *Privilegierung und Gewalt. Polnische „Wiedereindeutschungsfähige“ in der nationalsozialistischen Umsiedlungspolitik*, in: Ebenda, *Gewalt*, S. 254–278, hier S. 254 u. S. 259; Martin Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*, Stuttgart 1961, S. 91. Vor dem Hintergrund der dabei aufgetretenen Probleme waren die geäußerten Bedenken gegen eine schlagartige Evakuierung realistisch.

<sup>37</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 2, Besprechung über die Fragen des Landerwerbs betreffend Truppenübungsplatz Nord Mława vom 11. 7. 1940, gez. Rücker-Emden und Tobolla, 22. 7. 1940.

<sup>38</sup> Ebenda, OKH (Ch HRüst u. BdE) Nr. 609 / 40 geh., Anlage 1, 23. 7. 1940.

Ort war man angesichts der unübersehbaren Schwierigkeiten offenbar so verärgert wie ratlos. Der Kommandant des Truppenübungsplatzes Mława, Oberst Walter Sauvant, war sich jedenfalls im August 1940 mit dem örtlichen Vertreter der RUGES, Heinz Jenckel, darin einig, dass eine Räumung des betroffenen Gebiets in einem Zug und ohne Entschädigung schwierig war. Allerdings beugte sich Sauvant offenbar dem Druck seiner Vorgesetzten. Jedenfalls notierte Jenckel: „Im ganzen lockt der rücksichtslose Vorschlag der SS Oberst S[auvant] sehr, weil er damit bald volle Handlungsfreiheit auf dem ganzen Platz erhält. Auftretende Härten gehen nach seiner Meinung ausschließlich zu Lasten der SS.“<sup>39</sup> Auch wenn er persönlich dazu neigte, die Bevölkerung zu entschädigen, werde er letztlich seinen Befehlen gehorchen. An dieser Stelle wird bereits die nach dem Krieg verfolgte Strategie deutlich, schuldhaftes Verhalten allein bei der SS zu verorten und ansonsten auf einen Befehlsnotstand zu verweisen.

Die RUGES war ihrerseits schon aus Selbstschutz heraus bestrebt, den auf ihr lastenden Druck zu mildern – und im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus bestanden dazu Möglichkeiten. Ansatzpunkt war der Umstand, dass die geforderte rasche Abschiebung der Masse der umzusiedelnden Polen in das Generalgouvernement dort neue Probleme auslöste. Der stellvertretende Geschäftsführer der RUGES, Ottomar Tobolla, suchte daher Heinrich Müller, den Chef der Gestapo, auf, über den ein Eingreifen Görings erreicht werden sollte. Dieser hatte mit Generalgouverneur Frank verabredet, dass keine unkontrollierte und unkoordinierte Abschiebung von Polen aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement erfolgen sollte. Voraussetzung für eine Abschiebung war demnach eine Genehmigung durch Göring. Tobolla fand daher nach eigenen Aussagen bei Müller Zustimmung, als er auf die Bemühungen verwies, zum einen die Zahl der Umsiedler soweit möglich zu beschränken und zum anderen dabei die von vorne herein favorisierte zonenweise Umsiedlung zu praktizieren, bei der man es über einen längeren Zeitraum hinweg mit kleineren Personengruppen zu tun hatte. Müller wollte sich zwar nicht selbst dieses Problems annehmen, verwies die RUGES aber an Adolf Eichmann und dessen Vertreter Hans Günther, die damals für „Räumungsangelegenheiten“ zuständig waren<sup>40</sup>. Letzterer bestätigte, dass jegliche Abschiebung von Polen in das Generalgouvernement durch Göring genehmigt werden müsse und riet, bei entsprechenden Anträgen vorab die Zustimmung des Generalgouverneurs einzuholen und sich nicht auf den langwierigen Dienstweg zu verlassen, sondern Anträge direkt durch Boten an Göring zu richten, der dann urschriftlich die Genehmigung erteile<sup>41</sup>. Aus Sicht der RUGES er-

<sup>39</sup> Ebenda, Truppenübungsplatz Mława Nord, gez. H. Jenckel, 20.8.1940 (referiert ein Gespräch am 12.8.1940).

<sup>40</sup> Ebenda, Vermerk über die Besprechung im Reichssicherheitshauptamt vom 20.8.1940, gez. Tobolla, 20.8.1940.

<sup>41</sup> Ebenda, Vermerk über das fernmündliche Gespräch mit „Sturmhauptführer Günther“ am 22.8.1940, gez. Tobolla, 22.8.1940. Abschriften entsprechender Erlasse Görings vom 6.5. und vom 23.3.1940 befinden sich in dieser Akte. Diese bezogen sich eigentlich auf die Ausweisung von Juden aus dem Reichsgebiet, wurden jetzt jedoch informell auf nicht-jüdische Polen ausgeweitet.

schien das Reichssicherheitshauptamt nunmehr geradezu als ein Verbündeter, um Härten bei der Umsiedlung von Polen zu vermeiden und gleichzeitig – oder auch vordringlich – die eigene Lage weniger angespannt zu gestalten.

Es gelang tatsächlich, gegen den Widerstand der SS-Dienststellen die etappenweise Räumung der für den Platz Mława vorgesehenen Flächen durchzusetzen. Ausschlaggebend war dafür die von Göring zum Teil unterstützte Ablehnung des Generalgouvernements, kurzfristig große Menschenmengen aufzunehmen. Gleichzeitig lehnte die Verwaltung der eingegliederten Gebiete eine Umsiedlung innerhalb ihres Bereichs ebenfalls als unmöglich und letztlich verfehlt ab, weil ja ohnehin eine Aussiedlung aller Polen geplant sei<sup>42</sup>. Der ostpreussische Gauleiter und Oberpräsident Erich Koch legte Wert darauf, dass enteignete Polen nicht in seinem Bereich angesiedelt, sondern ins Generalgouvernement abgeschoben wurden<sup>43</sup>. Damit war das von der SS geforderte radikale Vorgehen zunächst an der Praxis gescheitert.

Der fällige Kompromiss wurde – jedenfalls was den Platz Mława betraf – schließlich auf Kosten der umzusiedelnden Polen gesucht. Zwar ging man nun etappenweise vor, weshalb zunächst nur ca. 10.000 bis 12.000 der insgesamt 30.000 betroffenen Personen umgesiedelt wurden. Von diesen 10.000 bis 12.000 wurde nur ein Teil ins Generalgouvernement gebracht, während arbeitsfähige Polen im Regierungsbezirk Zichenau zurückgehalten wurden, um sie als Arbeitskräfte zu verwenden. Eine Entschädigung an die Polen wurde auf Betreiben der SS ausgeschlossen, obgleich die Wehrmacht zu einer solchen Zahlung bereit gewesen wäre. Die dazu zur Verfügung stehenden Mittel sollten jetzt dazu dienen, die de facto als Zwangsarbeiter zurückgehaltenen Polen unterzubringen<sup>44</sup>. Die praktische Umsetzung der Umsiedlung in das Generalgouvernement erwies sich in der Folge dennoch als schwierig. Verzögerungen waren daher nicht zu vermeiden, und die Räumung verlief in der Praxis nicht problemlos. Die ortsansässigen Polen erfuhren offiziell erst von einem Polizeiaufgebot mit drei Stunden Vorwarnzeit von der Enteignung. Allerdings war das Offensichtliche bereits vorher durchgesickert, weshalb Teile der Bevölkerung schon zuvor unter Mitnahme von Eigentum abgewandert waren. Andere Dörfer leerten sich fluchtartig, als die Polizei die Nachbardörfer erreichte. Umgesiedelt wurden letztlich nur noch um 2.000 Personen. Die übrigen vermutete man im Umfeld des Übungsplatzes<sup>45</sup>.

Der ganze Vorgang hatte gezeigt, dass man sehr weit von einem regelten Verfahren der Freimachung von Land für Übungsplätze entfernt war, wie es die RUGES im Reich der Vorkriegszeit zu praktizieren gewohnt war. Für die RUGES war deutlich geworden, dass die bekannten und eingespielten Verfahren der Räu-

<sup>42</sup> Ebenda, Verhandlungen der Direktoren Rücker-Embden und Tobolla in Königsberg und Zichenau am 4. und 5. 9. 1940, gez. Tobolla, 9. 9. 1940; vgl. Longerich, Himmler, S. 526.

<sup>43</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 2, Vermerk, gez. Tobolla, 24. 9. 1940.

<sup>44</sup> Ebenda, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, I/0/75 a 1/14. 12. 39, an den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, 1. 10. 1940 (Abschrift); ebenda, Vermerk über eine Besprechung vom 30. 9. 1940, gez. Tobolla, 4. 10. 1940.

<sup>45</sup> Ebenda, Vermerk über die Räumung des Truppenübungsplatzes Nord Mława, 31–00, gez. Frey und Jenckel, 11. 11. 1940.

mung und Entschädigung – und gerade deren Regelung war ja ein wesentlicher Existenzzweck der Reichsumsiedlungsgesellschaft – nicht mehr ohne weiteres angewandt werden konnten. Es lag daher nahe, sich mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums über das weitere Vorgehen grundsätzlich zu verständigen, um künftige Reibungen zu minimieren und vor allem wieder arbeitsfähig zu werden. Ende September 1940 suchte deshalb Tobolla Rechtsanwalt Wirsing von der Dienststelle des Reichskommissars auf<sup>46</sup>. Von diesem erhielt er die wenig befriedigende Auskunft, dass bezüglich der eingegliederten Gebiete noch keine einschlägigen Gesetze oder Verordnungen existierten. Der Reichskommissar könne jedoch aufgrund eines „Führererlasses“ und eines Erlasses Himmlers Vermögen beschlagnahmen und Gebiete räumen lassen. Allerdings konnten diese schon in Tobollas Vermerk in Anführungsstriche gesetzten „Rechtsgründe“ keinesfalls Grundlage eines geordneten Verfahrens sein, zumal es bezüglich der Übungsplätze darum gehen musste, das Eigentum auf den Reichsfiskus zu übertragen – und dies war in den „Rechtsgrundlagen“ des Reichskommissars nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollten „Volksdeutsche“ sehr wohl entschädigt und ordnungsgemäß umgesiedelt werden, was die Arbeit der RUGES durch Anwendung unterschiedlicher Rechtskreise weiter erschwerte<sup>47</sup>. Tobolla und Wirsing waren sich deshalb darin einig, dass Rechtssicherheit durch eine Verordnung herbeigeführt werden müsse, deren Entwurf bereits vorlag. Durch ein Abkommen zwischen RUGES und Reichskommissar wurde 1941 die Entschädigungsfrage schließlich geregelt<sup>48</sup>.

Die Enteignung war jedoch nur die eine Seite des Problems. Die andere war der Verbleib der Bevölkerung. Wirsing erkannte die Aufnahme Probleme des Generalgouvernements an und empfahl eine Vor-Ort-Lösung, die man bereits an anderer Stelle erfolgreich praktiziert habe. Diese lief darauf hinaus, die Vertriebenen einfach in benachbarte Höfe einzuweisen und so die dortige Bevölkerungsdichte zu erhöhen.

Grundsätzlich war jedoch weiterhin die Abschiebung der von den Übungsplätzen in den neuerworbenen Gebieten zu vertreibenden Polen in das Generalgouvernement vorgesehen. Um dessen Überlastung und den deshalb absehbaren Widerstand Franks zu umgehen, wurde der Zwischenschritt einer Unterbringung in Lagern vorgesehen – unter Mitnahme von 25 kg Gepäck pro Person. Ein großes Durchgangslager in Litzmannstadt (Łódź) sollte dann die Steuerung des Abzugs in das Generalgouvernement übernehmen<sup>49</sup>. Für die RUGES waren damit die unmittelbaren Probleme wenn auch auf Kosten der Polen gelöst, denn sie

<sup>46</sup> Ebenda, Vermerk über eine Besprechung vom 27.9.1940 beim Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, gez. Tobolla, 4.10.1940.

<sup>47</sup> IFZ-Archiv, ED 582, Bd. 3, Vermerk über die Behandlung der Volksdeutschen im Platz Pleaschen, 31–00, gez. Lagershausen, 2.12.1940; ebenda, Bd. 15, Vermerk, gez. Rücker-Emden, 4.6.1940.

<sup>48</sup> Davon ist die Rede in: IFZ-Archiv, ED 582, Bd. 8, RUGES an Haupttreuhandstelle Ost, 2.10.1941 (Abschrift). Der Text des Abkommens mit dem RKF ist in den Akten nicht auffindbar.

<sup>49</sup> IFZ-Archiv, ED 582, Bd. 4, RUGES Zweigstelle Kalisch an RUGES Berlin, 17.11.1940.

konnte termingerechte Enteignungen durchführen, ohne dass sich wie im Fall Mława erneut grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsiedlung stellten.

Die Radikalisierung des Vorgehens gegen zu enteignende Polen scheint mit der Zeit abgenommen zu haben, was dem Rückgang des entsprochenen Handlungsdrucks nach der Etablierung der großen Übungsplatzkapazitäten 1940/41 entspricht. Zudem hatte am 22. Juni 1941 der Krieg gegen die Sowjetunion begonnen. Als beispielsweise 1943 für die Erweiterung des Luftwaffenübungsplatzes Nord (Rypin/Rippin) die Enteignung von 70 bis 80 polnischen Familien anstand, sollte zunächst „zum freiwilligen Abzug aufgefordert“ werden. Soweit möglich, sollte die Bevölkerung Gelegenheit haben, sich in geordneter Weise in der Umgebung ihrer alten Heimat wieder anzusiedeln. Soweit dies nicht möglich war, wollte man als gute Landwirte bekannte Polen auf bislang schlecht bewirtschafteten polnischen Höfen unterbringen – wobei unausgesprochen dahinter eine Verdrängung oder Enteignung der bisherigen Besitzer stand, während die restlichen Personen „als Arbeiter in das Reich“ zu vermitteln waren<sup>50</sup>. Letztlich stand natürlich Zwang hinter diesem durch Nützlichkeitsabwägungen bestimmten Vorgehen. Schließlich konnte es auf diese Weise besser gelingen, das Arbeitskräftepotenzial der polnischen Bevölkerung für Landwirtschaft oder Industrie zu nutzen, als dies bei den Vorstellungen des Jahres 1940 der Fall gewesen wäre.

Im Hinblick auf nicht-landwirtschaftliche Betriebe musste die Reichsumsiedlungsgesellschaft mit der Haupttreuhandstelle Ost verhandeln, die die Aufgabe hatte, „die gewerblichen Vermögensbestandteile der polnischen Bevölkerung sicherzustellen und zu verwerten“<sup>51</sup>. Demzufolge reklamierte sie Anfang 1941 auch das Eigentum an polnischen Gewerbebetrieben für sich, die für die Erweiterung von Übungsplätzen enteignet wurden. Inwieweit und auf welcher Grundlage eine fällige Entschädigung damit an die Haupttreuhandstelle Ost zu zahlen war, musste jedoch noch geklärt werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen zogen sich bis Anfang 1942 hin, als ein Abkommen unterschriftsreif war – jedenfalls aus Sicht der RUGES. Mit dem entsprechenden Schreiben endet aber die Akte, so dass der tatsächliche Abschluss des Abkommens anhand der vorliegenden Quellen nicht nachweisbar ist. Der Entwurf sah vor, dass alle benötigten Grundstücke inklusive der auf ihnen etwa ruhenden Lasten auf den Wehrmachtsfiskus übergehen sollten. Die Haupttreuhandstelle Ost sollte mit dem Reichsfinanzministerium abrechnen, sofern es sich nicht um Grundstücke aus der Liquidationsmasse einer Bank oder eines Betriebes handelte, bei denen eine sofortige Bezahlung notwen-

<sup>50</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 7, Vermerk Bereisung der Zweigstelle Soldau am 25. 5. 1943, Az. 31–00 Luft-Nord, gez. Lagershausen, 27. 5. 1943 (Abschrift).

<sup>51</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 8, Vermerk über eine Besprechung bei Rechtsanwalt Wagner, Haupttreuhandstelle Ost, vom 16. 1. 1941, gez. Tobolla, 16. 1. 1941. Zum Folgenden vgl. ebenda. Vgl. auch Longerich, Himmler, S. 458; Müller, Hitlers Ostkrieg, S. 51–53; Müller, Interessenpolitik, S. 104. Zu den chaotischen Verhältnissen vor Ort vgl. auch Andrea Löw, Hilferufe aus dem besetzten Polen. Briefe deportierter Wiener Juden vom Herbst 1939 bis zum Frühjahr 1940, in: VfZ 60 (2012), S. 603–633.

dig war. Den Wert der Betriebe sollten die Beteiligten nach einem festgelegten Taxrahmen gemeinsam feststellen<sup>52</sup>.

## 2. Die RUGES im Generalgouvernement

Das Generalgouvernement sah sich von Beginn an vor das Problem gestellt, in zu kurzer Zeit zu viele vertriebene oder abgeschobene Menschen aufnehmen zu müssen. Das erzeugte bei Generalgouverneur Hans Frank und seiner ohnehin überforderten Verwaltung einen immer schwerer einzudämmenden Handlungsdruck. Frank protestierte daher gegen allzu schnelle und unorganisierte Abschiebungen von großen Menschenmengen. Konkreter Anlass dazu war die Absicht vor allem Himmlers, nach Beendigung des Polenfeldzugs schnell so viele Juden wie möglich aus dem Reich und seinen neu hinzugekommenen Gebieten ins Generalgouvernement abzuschieben – also hunderttausende von Menschen, die dort weder adäquat versorgt, noch untergebracht werden konnten. Frank hatte insofern gute Argumente gegen dieses Abschiebungsprogramm, als es die wirtschaftliche Ausbeutung seines Machtbereichs erschwert hätte, und fand damit Unterstützung bei Göring. Bis zum Sommer 1940 wurden indes die Pläne, das Generalgouvernement zu einem „Judenreservat“ zu machen, aufgegeben. Allerdings geriet es stattdessen ins Visier von Germanisierungsplanungen, die erneut nur auf Kosten der ansässigen Bevölkerung umzusetzen waren<sup>53</sup>.

Die RUGES begann ihre Tätigkeit im Generalgouvernement Mitte 1940. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie den Auftrag, für vier Übungsplätze (zwei für das Heer, einen für die Luftwaffe und einen für die Waffen-SS) eine Landfläche von etwa 100.000 bis 120.000 ha zu erwerben, wobei optimistisch mit etwa 120.000 umzuzielenden Menschen gerechnet wurde. Für diese war von Beginn an eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen<sup>54</sup>: Die „Volksdeutschen“ sollten wie in den angegliederten Gebieten eine „angemessene Entschädigung“ erhalten, berechnet nach dem auch im Reich geltenden Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, und in die neuerworbenen Gebiete umgesiedelt werden. Die Polen hingegen sollten nur die Hälfte des Wertes ihrer Güter erhalten und nicht als selbständige Bauern umgesiedelt, sondern innerhalb des Generalgouvernements „als Arbeiter in Industrie oder Landwirtschaft angesetzt werden“. Letzteres war jedoch nicht Aufgabe der RUGES, sondern der Verwaltung des Generalgouvernements. Als rechtliche Grundlage des Verfahrens galt hier das polnische Recht, das eine simple Beschlagnahme zu ermöglichen schien. Anstelle der Aushandlung

<sup>52</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 8, RUGES an Haupttreuhandstelle Ost, 17. 1. 1942 (Durchschlag).

<sup>53</sup> Vgl. Longerich, Himmler, S. 461, S. 472, S. 526, S. 564 u. S. 601–604; Stephan Lehnstaedt, Das Generalgouvernement als Mobilisierungsreserve. Anspruch und Realität nationalsozialistischer Ausbeutungspläne, in: Oliver Werner (Hrsg.), Mobilisierung im Nationalsozialismus. Institutionen und Regionen in der Kriegswirtschaft und der Verwaltung des „Dritten Reiches“ 1936 bis 1945, Paderborn u. a. 2013, S. 237–252.

<sup>54</sup> Aufgezeichnet anlässlich einer grundsätzlichen Besprechung zwischen RUGES und der Verwaltung des Generalgouvernements, in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk, gez. Tobolla, 1. 6. 1940, hier auch die Zitate.

von Kaufverträgen wurden daher einseitige Festlegungen von Entschädigungssummen vorgenommen, was allerdings dadurch erschwert wurde, dass nur ungenügende Kataster- und Grundbuchunterlagen verfügbar waren.

Trotz aller juristischen Unsicherheiten in der Entschädigungs- und Eigentumsfrage nahm die Reichsumsiedlungsgesellschaft 1940 ihr ureigenes Geschäft auf und begann mit hohem Aufwand, die geräumten Grundstücke, Gebäude und landwirtschaftlichen Betriebe möglichst exakt zu taxieren<sup>55</sup>. Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde dabei durchaus versucht, den Wert realistisch anzusetzen. Dies war schon deshalb notwendig, weil die Taxation nicht nur einer möglichen Entschädigung von Polen diente, sondern auch zur internen Abrechnung zwischen deutschen Stellen und zur Entschädigung betroffener „Volksdeutscher“<sup>56</sup>. Eine realistische Veranschlagung war daher notwendig, ohne dass die enteigneten Polen auch tatsächlich in den Genuss der ermittelten Werte gekommen wären. Die Regierung des Generalgouvernements stimmte überdies einer auch formal für alle Beteiligten gültigen Festsetzung von Immobilienpreisen nicht zu, die nicht von ihr im Rahmen ihrer Preispolitik, sondern von der RUGES ausging<sup>57</sup>. Ein großer Teil der Tätigkeit der RUGES hatte deshalb einen vorläufigen und unverbindlichen Charakter.

Zudem erhob die RUGES bald Zweifel, ob die Anwendung des polnischen Enteignungs-Rechts<sup>58</sup> wirklich möglich sei, da es sich um ein Agrarreformgesetz handele, welches auf die nun anstehenden Maßnahmen weder qualitativ, noch quantitativ anwendbar sei – insbesondere hinsichtlich der Errechnung einer Entschädigungssumme. Diese Bedenken wiesen Vertreter des Generalgouvernements zurück: Es gelte der Grundsatz, dass es sich um erobertes Land handele, was rechtfertige, ohne ausreichende Gesetzesgrundlage pauschal eine Entschädigung von 50 Prozent des Wertes festzusetzen, die auf ein Sperrkonto einzuzahlen sei, also den Geschädigten gar nicht zugutekommen sollte. Nach wie vor sollte nur für die „Volksdeutschen“ ein anderes Verfahren gelten, über dessen nähere Ausgestaltung noch zu sprechen sei<sup>59</sup>.

<sup>55</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Gebäudeklasseneinteilung und Bewertungstabelle für die Anlage von Truppenübungsplätzen im Generalgouvernement Polen, 1940 (auch ebenda, Bd. 14); IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Taxrahmen Truppenübungsplatz Mitte (Heer) bei Radom, Az. 31-04, 14.8.1940; ebenda, Taxrahmen Truppenübungsplatz Süd (Heer und SS) bei Mielec, Az. 31-04, 16.9.1940.

<sup>56</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, RUGES an Deutsche-Umsiedlungs-Treuhand Gesellschaft, Az. 31-00 Heer-Mitte, 21.2.1941; ebenda, Vermerk, Az. 31-00 Heer-Mitte, gez. Lagershausen, 21.2.1941. Die Deutsche-Umsiedlungs-Treuhand war für die Umsiedlung von „Volksdeutschen“ zuständig.

<sup>57</sup> Ebenda, Vermerk über eine Besprechung vom 26.9.1940 in den Räumen der Reichsumsiedlungsgesellschaft, gez. Tobolla, 4.10.1940 (Abschrift).

<sup>58</sup> Zumal dieses der RUGES gar nicht bekannt war. IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk, gez. Tobolla, Lagershausen, 2.7.1940.

<sup>59</sup> Ebenda, Vermerk über eine Besprechung des Umsiedlungsstabes am 27.6.1940 im Generalgouvernement in Krakau, gez. Lagershausen, 29.6.1940. Vgl. auch Rudolf Graf, Zur faschistischen Okkupationspolitik des deutschen Imperialismus in Polen während des zweiten Weltkrieges, Diss. phil. Berlin 1961, S. 72.

Rücker-Embden drängte in der Besprechung des Umsiedlungsrates vom 27.6.1940 für die RUGES auf eine schnelle Klärung der ausstehenden Detailfragen der Enteignung, Entschädigung und Umsiedlung. Nach seiner Ansicht sollte die enteignete polnische Bevölkerung notfalls zunächst in „Sammelunterkünfte“<sup>60</sup> verwiesen werden, um das Verfahren nicht durch das bekannte Problem einer ordnungsgemäßen Wiederansiedlung zu verlangsamen. Dieser Vorschlag zeigt deutlich, dass es der RUGES eben nicht um das Wohl der weichenden Bevölkerung, sondern um eine Konzentration auf eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung ging. Rücker-Embden sprach dies in einer weiteren Besprechung am gleichen Tage mit Vertretern des Generalgouvernements und örtlichen Wehrmachtstellen auch mehr oder minder deutlich aus<sup>61</sup>: Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für Enteignung und Entschädigung sei eine politische Frage, deren Lösung durch andere zuständige Stellen sich die RUGES fügen werde. Er beschränke sich daher im Sinne einer Beratung auf das Aufzeigen problematischer Punkte. Vor dem Krieg habe das Heer im Reich „den angemessenen Wert ersetzt“. Er führte diesen Punkt laut Vermerk nicht weiter aus. Es war aber deutlich, um was es letztlich ging: Die Aneignung von Land als Beute, was wiederum nicht der Vorkriegstätigkeit der RUGES entsprach. Dieser Umstand zeigt, dass er letztlich damit leben konnte, wenn er nur eine klare politische Vorgabe erhielt. Denn durch die Höhe der Entschädigung oder die Frage, ob diese auf ein Sperrkonto floss, wurde die Arbeit der RUGES nicht grundsätzlich behindert.

Anders sah dies beim Problem des Verbleibs der enteigneten Bevölkerung aus. Solange der nicht geklärt war, konnte die RUGES die termingerechte Räumung der Übungsplätze nicht garantieren und somit ihren Auftrag nur unzureichend erfüllen. Deshalb lenkte Rücker-Embden das Augenmerk auf diese Frage, die angesichts der engen Termine und der großen Gesamtzahl von 120.000 Personen allein im Generalgouvernement drängte. Dem konnte die Verwaltung des Generalgouvernements insoweit nur zustimmen, als dort seit Kriegsbeginn bei einer Gesamtbevölkerung von 12 Mio. schon ca. 1,1 Mio. Menschen zusätzlich als Flüchtlinge, Umsiedler oder Vertriebene aufgenommen worden seien. Jede weitere Neuansiedlung verschärfte die Problemlage. Daher wurde um frühzeitige Ankündigung der einzelnen Räumungen gebeten. Ansiedlungen seien dann teilweise im Raum Lublin möglich, weil von dort „Volksdeutsche“ in die neuerworbenen Gebiete umgesiedelt wurden. Weiterhin gedachte man, Enteignete als Arbeitskräfte ins „Altreich“<sup>62</sup> abzuschieben, soweit sie nicht am Rand der neu entstehenden Übungsplätze verblieben und dort als Arbeiter Verwendung fanden (wobei dies der Wehrmacht nicht genehm war, weil sie „Forstdiebstähle“ befürch-

<sup>60</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk über eine Besprechung des Umsiedlungsstabes am 27.6.1940 im Generalgouvernement in Krakau, gez. Lagershausen, 29.6.1940.

<sup>61</sup> Ebenda, Vermerk über eine Besprechung am Donnerstag den 27.6.1940 im Generalgouvernement Krakau, Az. 31-00 Radom, gez. Lagershausen, 29.6.1940. Hier auch die folgenden Zitate.

<sup>62</sup> Wobei die Umsetzung einer solchen Maßnahme im großen Stil ihrerseits Probleme bereitet hätte. Vgl. Broszat, Polenpolitik, S. 104.

tete). Andere könnten schließlich als Industriearbeiter im Generalgouvernement eingesetzt werden.

Die Besprechung wurde bezeichnenderweise mit der Feststellung geschlossen, dass aus militärischen Gründen eine rasche Verfügbarmachung der Übungsflächen notwendig sei, dass die engen Fristen aber trotz der noch fehlenden Rechtsgrundlagen und detaillierten Vorstellungen über die Umsiedlungen einhaltbar seien. Mit anderen Worten: Notfalls war die Räumung ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu erreichen. Weder ihre Entschädigung, noch ihre geordnete Wiederansiedlung galt als Vorbedingung für die Inbetriebnahme der Übungsflächen.

Die Situation blieb so für die Reichsumsiedlungsgesellschaft unbefriedigend, weil sie nach wie vor über keinen Rechtsrahmen ihrer Tätigkeit im Generalgouvernement verfügte. Man hoffte daher auf die Schaffung eines Gesetzes durch den Generalgouverneur<sup>63</sup>. Diese Hoffnung zerschlug sich indes rasch. Bereits am 4. Juli 1940 erklärten Vertreter der Regierung des Generalgouvernements, dass eine endgültige Lösung der Entschädigungsfrage erst nach dem Krieg, jedenfalls nicht mittelfristig zu erreichen sei. Generalgouverneur Frank könne aber das Land in seiner Funktion als Reichsverteidigungskommissar beschlagnahmen und der Wehrmacht ohne Eigentumsübertragung zur Verfügung stellen<sup>64</sup>. Wenngleich die nach NS-Kriterien definierte Rechtslage diesen pragmatischen Weg ermöglichte, machte sich Rücker-Embden für eine sofortige Entschädigung der enteigneten Bauern stark, und zwar für eine direkt an diese auszuzahlende. Damit erteilte er der Einrichtung von Sperrkonten eine Absage – wobei er einschränkend bemerkte, dass dieser Weg der direkten Entschädigung in „irgendeiner“ Höhe beschritten werden solle, wenn „überhaupt gezahlt werden solle“<sup>65</sup>. Diese Einschränkungen machen deutlich, dass es ihm weniger um das Wohl der Betroffenen ging, als darum zu verhindern, dass aus dem Etat der Wehrmacht Mittel auf dem Wege einer Pseudoentschädigung an das Generalgouvernement flossen. Seine Ausführungen fanden jedoch schon allein deshalb keine Akzeptanz, weil für eine Individualentschädigung nach wie vor die Rechtsgrundlage fehlte.

Man einigte sich schließlich auf der Arbeitsebene auf folgendes Vorgehen, das allerdings noch von höheren Stellen zu genehmigen war: Die benötigten Flächen sollten vom Generalgouverneur zugunsten des Generalgouvernements enteignet und anschließend auf Basis einer vertraglichen Regelung der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten der Enteignung sollten von der Wehrmacht getragen werden. Das Land sollte bereits jetzt taxiert werden, jedoch konnte man keine Einigkeit über die Entschädigungsfrage erzielen, die insoweit in der Schwebe blieb. Das OKW beharrte im Übrigen darauf, ein volles Eigentumsrecht über die Übungsplätze zu erhalten. Es sprach sich daher rasch gegen die gefundene

<sup>63</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk, gez. Tobolla, Lagershausen, 2. 7. 1940.

<sup>64</sup> Vgl. auch Tadeusz Kudyba, Die strukturelle Veränderung der polnischen Wirtschaft während der Besatzungszeit (1939–1944), Diss. Jur. Bonn 1950, S. 171 f.

<sup>65</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk über eine Besprechung im Generalgouvernement in Krakau am 4. 7. 1940, gez. Lagershausen, 6. 7. 1940.

Lösung aus und verlangte von Frank, für eine direkte Enteignung zugunsten der Wehrmacht zu sorgen<sup>66</sup>.

Die Übertragung von Eigentumsrechten an den Truppenübungsplätzen im Generalgouvernement auf die Wehrmacht hing letztlich eng zusammen mit der Frage der Auszahlung von Entschädigungen an die polnischen Vorbesitzer<sup>67</sup>. Wehrmacht und RUGES waren zunächst davon ausgegangen, dass dies mehr oder weniger in Analogie zu den Regelungen im Reich vor dem Krieg geschehen werde. Eine der Haupttätigkeiten der RUGES richtete sich daher zwar auf die Berechnung von möglichen Entschädigungen und die Schaffung der dazu notwendigen Datengrundlage. Die Regierung des Generalgouvernements erklärte aber im Februar 1941, dass nun nicht mehr beabsichtigt sei, der Wehrmacht das Eigentum an den Plätzen zu übertragen. Die Verhandlungen darüber wurden dann Ende Juni 1941 unterbrochen und bis zu dem erhofften siegreichen Ende des Krieges gegen die Sowjetunion verschoben<sup>68</sup>.

Die Frage der Eigentumsübertragung auf die Wehrmacht hatte diese allerdings selbst – wenigstens aus militärischer und übergeordneter Sicht – schon im Herbst 1940 als sekundär angesehen: Sofern ein ungestörter Übungsbetrieb möglich sei, könne man sie genauso wie die Frage der Entschädigungen zurückstellen<sup>69</sup>. Die Heeresverwaltung der Truppenübungsplätze Mitte und Süd sah dies zwar Anfang 1941 anders und forderte eine Eigentumsübertragung auf den Reichsfiskus, ohne sich jedoch durchsetzen zu können<sup>70</sup>. Anlass dieser Initiative war eine Besprechung mit dem Unterstaatssekretär des Generalgouvernements, Dr. Kundt. Dieser wollte die Eigentumsfrage während des laufenden Krieges und in Unkenntnis der noch zu findenden endgültigen staatsrechtlichen Stellung des Generalgouvernements bis Kriegsende offen lassen. Diese Haltung bekräftigte er kurz nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion: Da die Wehrmacht die benötigten Flächen bereits nutzen konnte, sei über die Eigentumsfrage erst nach dem Sieg – „nach menschlichem Ermessen [...] im Herbst dieses Jahres“<sup>71</sup> – wieder zu verhandeln. Zu diesem Sieg ist es bekanntlich nicht gekommen. Ein Entwurf einer Enteignungsverordnung für das Generalgouvernement aus dem Spätjahr 1943 gelangte nicht mehr zur Umsetzung. Dieser sah in § 9 eine „angemessene Entschädigung“<sup>72</sup> vor, über deren genaue Höhe indes noch Richtlinien zu erlas-

<sup>66</sup> Ebenda, OKW an Generalgouverneur, 63 u Osten Ag: V II/ V 6, VII, 529/40 g., 9.7.1940 (Abschrift).

<sup>67</sup> Zum Folgenden vgl. den zusammenfassenden Bericht in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, RUGES an Regierung des Generalgouvernements, Az. 30–00 GG, 26.10.1943. Weiterer Schriftverkehr dazu in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10 und Bd. 11.

<sup>68</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 27, RUGES an Regierung des Generalgouvernements, Az. 30–00 GG, 26.10.1943 (Abschrift).

<sup>69</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Protokoll über die Sitzung am 11.9.1940 in der Aula des Regierungsgebäudes (Abschrift).

<sup>70</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, Heeresverwaltung für die Truppenübungsplätze bei Radom und Rzeszow an OKH – Chef HRüst. u. BdE – VA / V 6, Az. 63 s 10 – A, 1, 18.2.1941 (Abschrift).

<sup>71</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 28, Regierung des Generalgouvernements an OKW, gez. Kundt, 28.6.1941 (Abschrift).

<sup>72</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 29, Entwurf einer Enteignungsverordnung, Ende 1943.

sen waren. Da diese im Benehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums zu erarbeiten waren, blieb die Möglichkeit einer Abstufung der Entschädigung nach rassistischen Kriterien erhalten. Auf der anderen Seite wurde Polen immerhin ein Rechtsanspruch auf Entschädigung eingeräumt, so dass die Verordnung im Zusammenhang mit der halbherzigen Wende der Polenpolitik zu sehen ist<sup>73</sup>.

Blieb schon die Entschädigungsfrage unklar, so stellte erneut die Umsiedlung der zu enteignenden Bevölkerung ein Problem dar, das angesichts des eiligen Vorgehens nicht zufriedenstellend geklärt werden konnte. Wie in den dem Reich angegliederten Gebieten handelte es sich um eine Frage, die de facto nur auf Kosten der Bevölkerung zu lösen war, wenn die ehrgeizigen Ziele erreicht werden sollten. Ende Juli 1940 fand eine größere Besprechung zwischen allen beteiligten Stellen – Regierung des Generalgouvernements, SS, Wehrmacht, RUGES – statt, bei der es um das weitere praktische Vorgehen insbesondere hinsichtlich der Räumungszonen und -termine ging. Hier einigte man sich auf einen Weg, der vor allem zu Lasten der jüdischen Bevölkerung ging: Polnische Bauern sollten auf Höfe in jüdischem Besitz umgesiedelt werden, weil „bei der Absicht, die Judenfrage sowieso in Kürze zu lösen, die jüdischen Einwohner in Lager“<sup>74</sup> eingewiesen werden könnten, diese Höfe also leer stünden. Allerdings bestand weder die Absicht, den Polen diese jüdischen Höfe als Eigentum zu übertragen – vielmehr wurde an eine Pachtlösung gedacht –, noch stand überhaupt genügend jüdischer Landbesitz zur Verfügung<sup>75</sup>. Innerhalb des Generalgouvernements fehlte es im Übrigen an Industrie, die einen Einsatz aller übrigen Enteigneten als Arbeitskräfte ermöglicht hätte. Daher sollten die nicht im Generalgouvernement produktiv einsetzbaren Polen als Arbeitskräfte im Reich dienen. Um das sicherzustellen, hatte bei der praktischen Organisation der Enteignung vor Ort jeweils ein Vertreter des Arbeitsamts<sup>76</sup> mitzuwirken. Dabei war anscheinend vorwiegend an „freiwillige“ Meldungen für den Arbeitseinsatz im Reich gedacht, ohne dass jedoch „Zwangsmaßnahmen“<sup>77</sup> ausgeschlossen wurden.

Ein zweites praktisches Problem stellte sich bei der unmittelbaren Durchführung der Enteignungen bzw. Umsiedlungen. Aus polizeilicher Sicht wurde vorgeschlagen, die Polen nicht im Vorhinein zu informieren und stattdessen lieber

<sup>73</sup> Vgl. Broszat, Polenpolitik, S. 187–192.

<sup>74</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk über eine Besprechung am 24. 7. 1940 im Generalgouvernement Polen in Krakau, gez. Tobolla, 25. 7. 1940.

<sup>75</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, RUGES Verbindungsstelle Krakau an die Zweigstellen Radom, Mielec und Nisko, Az. 30–81 d 2) GG, gez. John, 4. 4. 1941, mit Anlage (Abschrift). Demnach wurde damit gerechnet, für 20.000 Personen eine Unterbringung auf jüdischem Besitz zu finden. Ins Auge gefasst wurden dazu 3.780 jüdische Betriebe in den Distrikten Krakau, Radom und Lublin, die allerdings im April 1941 noch nicht geräumt waren – mit Ausnahme von Betrieben im Distrikt Lublin.

<sup>76</sup> Vgl. zur Tätigkeit der Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement Stephan Lehnstaedt, Die deutsche Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement und die Juden, in: VfZ 60 (2012), S. 409–440.

<sup>77</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, Vermerk Ansetzung von 1234 Landarbeiterfamilien, Az. 30–81 d) 1 GG, gez. John, April 1941.

schlagartig vorzugehen. Dem widersprach die RUGES mit dem Argument, dass die Anlage der Übungsplätze vor der Bevölkerung nicht zu verheimlichen sei. Offiziere würden die Gebiete schon bereisen, Unterkünfte würden bereits gebaut, und die ersten übenden Truppen würden bald erwartet – nota bene vor einer formellen Einrichtung der Übungsflächen. Man einigte sich deshalb darauf, die Bevölkerung zwar zu informieren, sie aber dadurch von einer unkontrollierten Abwanderung abzuhalten, dass man eine Entschädigung versprach, die nur jene erhalten würden, die bis zum festgelegten Termin am Ort blieben<sup>78</sup>.

Man schätzte zunächst – deutlich zu gering – die Zahl der noch 1940 im Generalgouvernement von entstehenden Übungsplätzen umzusiedelnden Menschen auf etwa 27.000. Schon für diese vergleichsweise geringe Personenzahl fehlten Möglichkeiten der Wiederansiedlung und Beschäftigung in Landwirtschaft oder Industrie<sup>79</sup>. Die Arbeitsverwaltung des Generalgouvernements verwies zwar auf für die Besatzungsmacht wichtige Beschäftigungsmöglichkeiten, die zum Teil Zwangsarbeitscharakter trugen: Straßenbau, Bahnbau und Befestigungsbau entlang der neuen Grenze zur Sowjetunion sowie Einsatz in Steinbrüchen. In größeren landwirtschaftlichen Betrieben könne man Platz schaffen, indem man dort ansässige ledige Gesindearbeiter nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Truppenübungsplätzen verdränge, und schließlich könne ein großer Teil als Landarbeiter ins Reich geschickt werden. Allerdings war klar, dass es sich hier um Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitsfähige Männer und Frauen handelte, während die Frage einer stabilen und erträglichen Ansiedlung ganzer Familien ungeklärt blieb. Einzig bei der landwirtschaftlichen Option bestand immerhin die Möglichkeit einer Mitansiedlung von Familienangehörigen – und das konnte optimistisch geschätzt nur für insgesamt 17.500 der 27.000 Personen eine Lösung bringen. Es blieben 9.500, bei denen man darauf setzte, dass sie aus eigener Initiative eine neue Unterbringung finden würden<sup>80</sup>.

Insgesamt gelang es nicht, eine tragfähige Lösung des Problems zu entwickeln. Vielmehr wurde die Verantwortung für die Umsetzung der Räumung auf lokale Stellen verschoben, und hier kam es stark darauf an, wie die jeweils handelnden Personen ihren Auftrag verstanden und umsetzten. Der Kreishauptmann von Rzeszów (Resche/Reichshof), Dr. Ehaus, beklagte dies im September 1940 gegenüber einem Vertreter der RUGES: Er sehe sich bei näher rückenden Räumungsterminen von der Regierung des Generalgouvernements im Stich gelassen, die weder eine Rechtsgrundlage geschaffen, noch sonst Vorsorge getroffen habe, so dass die Kreishauptleute mit dem Problem allein stünden. Es „belaste ihn moralisch übermäßig, die Räumung durchzuführen, ehe die Frage der Entschädigung

<sup>78</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk über eine Besprechung am 24. 7. 1940 im Generalgouvernement Polen in Krakau, gez. Tobolla, 25. 7. 1940.

<sup>79</sup> Vgl. Mazower, Imperium, S. 278f. Polen wurden von Anfang des Krieges an als Arbeitskräfte insbesondere in der Landwirtschaft benötigt.

<sup>80</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Vermerk über eine Besprechung am 20. 8. 1940 in der Abteilung Raumordnung im Generalgouvernement, Az. 31-00 Polen, gez. Rucker-Embsen u. a., 21. 8. 1940; ebenda, Vermerk über die Sitzung in der Abteilung Raumordnung, 20. 8. 1940 (Abschrift).

der Platzbevölkerung geklärt worden sei<sup>81</sup>. Nicht jeder Entscheidungsträger wird solche Skrupel empfunden haben.

Zur Organisation der Räumung wurde schließlich ein zweigeteiltes Verfahren gewählt: Um eine möglichst große „freiwillige“ Umsiedlungsquote zu erreichen, wurde in den betroffenen Ortschaften jeweils bis zu einem gewissen Termin ein Handgeld (keine Entschädigung) von 100 Zl.<sup>82</sup> bei Abzug ausgezahlt, das auf eine für später angekündigte Entschädigung anzurechnen war und das für Familien auf 200 Zl., für Juden auf 50 Zl. pro Person begrenzt wurde<sup>83</sup>. Das Handgeld diente allein der Überbrückung der Zeit, bis der jeweiligen Familie eine Wiederansiedlung und eine Wiederaufnahme des Broterwerbs gelangen. Wenn möglich, sollten auch die entstehenden Transportkosten von diesem Handgeld beglichen werden<sup>84</sup>.

Erst nach Verstreichen der für die Handgeldauszahlung gesetzten Frist wurde im Abstand von in der Regel zwei Wochen mit der Zwangsräumung ohne Handgeld begonnen<sup>85</sup>. Es war den deutschen Stellen sehr bewusst, dass die für später angekündigte Entschädigung zum Aufbau einer neuen Existenz voraussichtlich nicht verwirklicht werden würde, so dass es sich bei ihrer Ankündigung um eine bewusste Verschleierung zur kurzfristigen Beruhigung der Betroffenen handelte<sup>86</sup>. Die Kreishauptleute von Jaroslau und Reichshof wollten deshalb in ihrem Bereich den entsprechenden Passus aus der Bekanntmachung an die Bevölkerung streichen lassen<sup>87</sup>.

Bis zum 31. Oktober 1940 hatten beispielsweise von der RUGES-Zweigstelle Mielec 4.265 Personen ein Handgeld erhalten, wobei die Einwohnerzahl der bis dahin geräumten Flächen mit 5.276 angegeben wurde<sup>88</sup>. Annähernd 80 Prozent<sup>89</sup> der Betroffenen waren also formal „freiwillig“ abgezogen; auf die räumungsunwilligen Bewohner wurde aber „unter Einschaltung von Männern des SD“<sup>90</sup> Druck

<sup>81</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Vermerk vom 18.9.1940, Az. 31-00 Heer, gez. Plassmann (Abschrift).

<sup>82</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, Bekanntmachung an die Bevölkerung im Platz Heer-Mitte, 1.1.1941 (Abschrift); ebenda, Plakat deutsch/polnisch, Kreishauptmann Radom-Land, 27.8.1940. Zur Lohnhöhe vgl. die Zahlen bei Lehnstaedt, Arbeitsverwaltung, S.430f.

<sup>83</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, RUGES an OKW, Az. 31-00 Heer-Mitte, Dezember 1940. Die Angaben beziehen sich auf das Verfahren beim Platz Heer-Mitte.

<sup>84</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Regierung des Generalgouvernements an die RUGES, 2.10.1940 (Abschrift).

<sup>85</sup> Ebenda, Terminübersicht für die Zone I des Heeresplatzes Deba und des SS-Platzes Ostpolen (Abschrift).

<sup>86</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 18, RUGES an Reichsführer SS, Hauptamt Haushalt und Bauten, 28.7.1942 (Durchschlag).

<sup>87</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 17, Vermerk über Besprechungen am 27. und 28.11.1940, Az. 31-00 Luftwaffe, gez. Plassmann, 3.12.1940 (Abschrift).

<sup>88</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Zweigstelle Mielec an RUGES, Az. 31-00, 8.11.1940 (Abschrift).

<sup>89</sup> Diese Zahl wird auch für den „freiwilligen“ Abzug in Zone I Radom angegeben; IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, Vermerk Räumung und Unterbringung, Az. 31-00 Radom, gez. Lagershausen, 14.11.1940 (Abschrift).

<sup>90</sup> Ebenda, RUGES an den Kreishauptmann des Kreises Radom, Az. 31-32, 23.11.1940 (Abschrift).

ausgeübt. Wer jedoch seine Heimat verließ, erhielt eine gewisse logistische Unterstützung durch deutsche Stellen etwa durch Bereitstellung von Fuhrwerken; zudem wurden die gesetzten Termine auch in gewissen Grenzen flexibel gehandhabt. Insgesamt haben Wehrmacht und Waffen SS bis März 1944 12.300.000 Zl. an Handgeldern im Generalgouvernement ausgezahlt<sup>91</sup>. Das entspräche bei 100 Zl. pro Person 123.000 Personen, jedoch muss wegen der geringeren Ansätze für Juden und der faktischen Nichtberücksichtigung von Kindern durch die Deckelung des Familienbetrags bei 200 Zl. von einer höheren Personenzahl ausgegangen werden.

Ein Teil der vordergründig freiwillig abgezogenen Familien unterlief allerdings die Anweisungen. Sie zogen nur bis unmittelbar an den Rand der zu räumenden Zone und kehrten in der Nacht in ihre alten Häuser zurück, wogegen mit verstärkten Polizeistreifen vorgegangen werden sollte. Gegen „die Juden [aus Glowaczow], die einfach auf die rechte Straßenseite hinübergezogen sind, obwohl sie ein anderes Reiseziel angegeben haben, [...] [solle] schärfstens vorgegangen“<sup>92</sup> werden. Abgesehen von der antisemitischen Grundhaltung, die hier sichtbar wird, illustrieren diese Probleme vor allem die Grenzen der deutschen administrativen Möglichkeiten im Generalgouvernement. Auch deshalb sind die von deutschen Stellen vorgelegten Statistiken mit großer Vorsicht auszuwerten. Sie sind keinesfalls als exakte Erhebungen zu betrachten.

Die Umsetzung von Vereinbarungen über ein geregeltes Räumungsverfahren litt überdies immer wieder darunter, dass sich einzelne Dienststellen nicht an Absprachen oder Zuständigkeiten hielten. Dies gilt auch für Wehrmachtsdienststellen, für die ja an sich die RUGES tätig werden sollte. Es lässt sich jedoch mehrfach nachweisen, dass örtliche Kommandanturen eigenmächtig Räumungstermine verschoben oder gar Umsiedlungen entweder verzögerten oder selbst durchführten, zum Beispiel zur Gewinnung von Arbeitskräften<sup>93</sup>.

Die Wiederansiedlung von Polen innerhalb des Generalgouvernements blieb eine schwierige Aufgabe, weshalb erneut jüdischer Besitz in den Blick genommen wurde. Die RUGES stellte im September 1940 fest, dass in den Kreisen Tarnobrzeg und Mielec insgesamt 427 landwirtschaftliche Betriebe im jüdischen Besitz existierten, auf die man umzusiedelnde Polen setzen könne<sup>94</sup>. Den Wegzug der jüdischen Bevölkerung setzte man dabei als selbstverständlich voraus: Die Konzentration der jüdischen Bevölkerung in Ghettos hatte bereits kurz nach dem Sieg über Polen begonnen<sup>95</sup>. Die Verantwortung für die „Abschiebung der Juden in

<sup>91</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 27, RUGES an OKW, Az. 30-00 GG, 29. 3. 1944 (Durchschlag).

<sup>92</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, RUGES an den Kreishauptmann des Kreises Radom, Az. 31-32, 23. 11. 1940 (Abschrift).

<sup>93</sup> Ebenda, Vermerk, Az. 31-32 Heer-Mitte, gez. Lagershausen, 4. 4. 1941; IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 15, RUGES Zweigstelle Radom an Luftgaukommando II, Az. 31-00, 21. 5. 1941 (Abschrift).

<sup>94</sup> IfZ-Archiv, ED 582 Bd. 10, Vermerk vom 12. 9. 1940, Az. 31-00 GG, gez. John (Abschrift).

<sup>95</sup> Vgl. Dieter Pohl, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945, Darmstadt 2011, S. 65 f.

gemeinschaftliche Lager<sup>96</sup> übernahm im Generalgouvernement der Höhere SS- und Polizeiführer. Insgesamt wurde im Generalgouvernement mit ca. 5.000 jüdischen landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet, auf denen 25.000 Personen angesiedelt werden konnten<sup>97</sup>. Die jüdische Bevölkerung wurde im Übrigen bei den Vorbereitungen für die Räumung des Luftwaffenübungsplatzes Radom von vorne herein als Unruheherd angesehen: RUGES und Luftwaffe stellten einvernehmlich fest, dass zuerst das hauptsächlich jüdisch bewohnte Dorf Prztyk geräumt werden müsse, denn die Juden würden am stärksten gegen die Räumung Widerstand leisten und damit „die umliegende Landbevölkerung aufstacheln“<sup>98</sup>.

Letztlich entwickelten sich unhaltbare Zustände im Umfeld der Übungsplätze<sup>99</sup>. Die RUGES machte 1943 in diesem Zusammenhang drei Punkte geltend: Man habe zunächst das Versprechen auf Entschädigung gegenüber der Bevölkerung nicht eingehalten, sodann die Übungsplätze nicht in das Eigentum der Wehrmacht überführt und schließlich die Bevölkerung nicht geordnet umgesiedelt, weshalb sie zum Teil an den Platzrändern verblieben sei und sich dem Widerstand angeschlossen habe. Die Regierung des Generalgouvernements bestritt diese Problemlage nicht, verwies aber auf die lange Zeit unklaren Rahmenbedingungen und auf Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Dienststellen sowie darauf, dass gar nicht genug Land für die geordnete Umsiedlung der Bevölkerung zur Verfügung stehe. Immerhin seien aber 29 Mio. Zl. in Fürsorgemaßnahmen geflossen, jedoch wolle man nunmehr eine Lösung erarbeiten, die in Zukunft diese Aufwendungen unnötig mache. Rücker-Emden wies für die RUGES auf die Unmöglichkeit hin, nach Verstreichen so langer Zeit Einzelne zu entschädigen – womit er sicher nicht ganz unrecht hatte, denn zum Teil hatten sich die Betroffenen in den Untergrund begeben, zum Teil an anderen Orten angesiedelt, zum Teil waren sie aber auch Opfer von Zwangsarbeit und Verschleppung oder gar Ermordung geworden. Überdies entsprachen die ermittelten Grundstückswerte nach vier Jahren Krieg nicht mehr realen Werten. Die Lösung sah die RUGES in einer pauschalen, an das Generalgouvernement zu zahlenden Entschädigung. Damit hätte sie ihre Probleme tatsächlich gelöst: Der Wehrmacht wäre das Eigentum an den Plätzen zugefallen, während die RUGES die Verantwortung für die Bevölkerung hätte abgeben können. Allerdings war dies zu einfach

<sup>96</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 10, Bereisung der Verbindungsstelle Krakau vom 23.-26.9.1940, Az. 31-97 Krakau, gez. Lagershausen (Abschrift). Allerdings sah sich der HSSPF im Generalgouvernement im Oktober außer Stande, Juden in Zwangsarbeitslagern unterzubringen, weshalb ihnen zunächst erlaubt wurde, sich mit Auflagen verstreut anzusiedeln. Ebenda, HSSPF im Generalgouvernement an Abt. Raumordnung im Amt des Generalgouverneurs, 10.10.1940 (Abschrift).

<sup>97</sup> Ebenda, Erhebung über den jüdischen Landbesitz, Az. 31-30 Ernährung, gez. John, 29.10.1940 (Abschrift). Die Zahl wird bestätigt in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 13, Zweigstellenleiter-Besprechung in Krakau, 4.12.1940, gez. John 6.12.1940.

<sup>98</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 16, Luftgaukommando II, Vermerk, Az. 63 t 12 (B 1), gez. Nehmer, 24.1.1941 (Abschrift).

<sup>99</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 29, Besprechung beim Präsidenten der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements am 15.9.1943, Az. 30-00 GG, gez. Lagershausen, 16.9.1943 (Durchschrift).

gedacht, denn über die Höhe der Entschädigung herrschte keineswegs Einigkeit. Das Generalgouvernement machte den kriegsbedingten Wertverlust des Zloty geltend, weshalb die an den Friedensbedingungen orientierten Taxen der RUGES zu gering seien. Ergebnis der Besprechung war daher erneut, dass vorerst keine Entschädigung ausgezahlt werden sollte. Dabei sollte es letztlich bleiben, obwohl sich die RUGES und andere Dienststellen bis nahe an das Kriegsende heran mit der Frage einer formellen Regelung der Eigentumsübertragung und der Entschädigung im Generalgouvernement beschäftigten<sup>100</sup>.

Auch die Polen, die ihr Handgeld genommen und formal „freiwillig“ abgezogen waren, weil ihnen die Auszahlung einer Entschädigung für den Aufbau einer neuen Existenz zugesagt worden war, erhielten kein Geld. Sie warteten häufig an den Platzrändern, zum Teil aber auch auf dem Platzgebiet, das sie illegal wieder besiedelten. Ende 1942 begann der polnische Widerstand für die Deutschen immer fühlbarer zu werden, und die Einsicht wuchs, dass dieses Problem auf die rücksichtslose Besatzungspolitik, auf die Zwangsarbeiterjagden und auf die Vernichtung der Juden zurück zuführen war<sup>101</sup>. Auf diese Erkenntnis folgte ein halbherziger Umschwung der Polenpolitik weg von der reinen Ausbeutung. Gesprächsweise äußerte SS-Brigadeführer Bernhard Voss gegenüber dem Leiter der RUGES-Zweigstelle Mielec im März 1944, dass „die Polenpolitik [...] eine grundsätzliche Änderung erfahren habe, indem die höchsten Stellen sich inzwischen entschlossen hätten, das polnische Volk als europäisches Volk anzuerkennen“<sup>102</sup>. Eine schnelle förmliche Lösung der Entschädigungsfrage wurde deshalb als dringend angesehen, nicht zuletzt, weil die Rote Armee an den Grenzen des Generalgouvernements stand. Die zwischenzeitlich ausgegebene Losung einer neuen deutschen Polenpolitik, „es müsse mit Vertrauen regiert werden und nicht mit Bajonetten“<sup>103</sup> war indes nur ein Lippenbekenntnis. Am 15. September 1944 erklärte die Regierung des Generalgouvernements, dass sie die „Weiterbehandlung“ der nach wie vor ungelösten Entschädigungsfrage angesichts der Kriegslage für „untunlich“<sup>104</sup> halte. Mit diesem Schreiben schließt die einschlägige Akte, und tatsächlich hatten weitere Erwägungen zu diesem Problem ihren Sinn verloren. Bereits im Sommer 1944 hatte die Regierung des Generalgouvernements festgestellt, dass der Zweck, Übungsplätze für Wehrmächtszwecke in Polen zu erhalten,

<sup>100</sup> Zu verfolgen in IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11.

<sup>101</sup> Vgl. Mazower, *Imperium*, S. 450; Daniel Brewing, „Wir müssen um uns schlagen“. Die Alltagspraxis der Partisanenbekämpfung im Generalgouvernement 1942, in: Böhler/Lehnstaedt (Hrsg.), *Gewalt*, S. 497–520.

<sup>102</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 27, Zweigstelle Mielec an RUGES, gez. Plassmann, 17. 3. 1944. Vgl. Lehnstaedt, *Generalgouvernement*, S. 248.

<sup>103</sup> Dem Gouverneur des Distrikts Krakau, Kurt von Burgsdorff, Ende 1943 zugeschrieben, vgl. IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, Besprechung beim Gouverneur des Distrikts Krakau am 14. 12. 1943 über Eigentumsübertragung und Entschädigungsfragen der Wehrmächtsplätze, gez. Lagershausen, 20. 12. 1943 (Abschrift). Vgl. auch Broszat, *Polenpolitik*, S. 187–192; Lars Jockheck, *Propaganda im Generalgouvernement. Die NS-Besatzungspresse für Deutsche und Polen 1939–1945*, Osnabrück 2006, S. 144 f.

<sup>104</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Innere Verwaltung, an RUGES, 15. 9. 1944 (Abschrift).

auch ohne förmliche Enteignung und Entschädigung durch Beschlagnahme ohne Eigentumsübertragung hatte erreicht werden können<sup>105</sup>. In dieser Argumentation ist letztlich zusammengefasst, warum die jahrelangen Diskussionen ergebnislos im Sande verlaufen waren: Auf Kosten der entrechteten Polen ließ sich der praktische Zweck erreichen, ohne Rechtssicherheit herzustellen. Angesichts der zum Teil stark divergierenden Interessen der beteiligten deutschen Stellen und angesichts des Fehlens einer politischen Vorgabe, die eine auf Rechtssicherheit bedachte Vorgehensweise legitimiert oder gefordert hätte, war es daher einfacher, auf eine Lösung des Entschädigungsproblems ganz zu verzichten.

#### 4. Sonderfall Distrikt Galizien

Ende Februar 1942 begannen die Erkundungen für den Ausbau eines weiteren Heeres-Übungsplatzes mit einer Größe von ca. 40.000 ha auf Basis eines schon bestehenden Platzes bei Janów (im Raum Lemberg) im 1941 eroberten und dem Generalgouvernement angeschlossenen Distrikt Ostgalizien. Dabei ließen sich die negativen Erfahrungen nutzen, die man 1940/41 gemacht hatte. Das betraf zunächst die zu enteignende Bevölkerung. Es stand nicht zu erwarten, dass deren Umsiedlung auf weniger Schwierigkeiten stoßen würde. Überdies wurden für den Ausbau des Platzes Arbeitskräfte benötigt, die unbedingt so lange wie notwendig in Platznähe zu halten waren. Dazu sollten Siedlungen am Platzrand aufgebaut werden, was zusätzliche Arbeitskräfte erforderte – Arbeitskräfte, von denen man bereits nach der ersten Erkundung zu wenig zu haben glaubte, da die „Bevölkerung [...] noch weniger als auf dem Truppenübungsplatz Süd arbeitstüchtig zu sein“<sup>106</sup> schien.

Die Rechtslage war hier insofern eine andere als zuvor, als die Sowjetunion das Privateigentum abgeschafft, das Generalgouvernement es aber noch nicht wieder erneuert hatte. Insofern konnte formal davon ausgegangen werden, dass es kein zu enteignendes Privateigentum gab. Der Sachbearbeiter der Reichsumsiedlungsgesellschaft wollte sich jedoch nicht auf diesen formalen Standpunkt stellen, weil das Generalgouvernement bereits bei Übernahme des Distrikts Galizien im Sommer 1941 die Wiederherstellung des Privateigentums zugesagt habe. Ihm war jedoch nicht bekannt, in welcher Form dies entweder schon umgesetzt war oder noch umgesetzt werden sollte. Er schloss aber aus einem Aufruf der Landwirtschaftskammer, dass zumindest bei den kleineren Betrieben die vorsowjetischen Eigentumsverhältnisse faktisch wiederhergestellt worden waren. Dieser Aufruf der Landwirtschaftskammer für den Distrikt Galizien in Lemberg „An die Bauern

<sup>105</sup> Ebenda, Wehrkreiskommando Generalgouvernement an OKW / WV (VIa), O.Qu./ Qu 2 Nr. 2599/44, 12. 7. 1944 (Abschrift).

<sup>106</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 12, Vermerk Erkundungen zum Verfahren Heeresplatz Janów über Lemberg, Az. 31–00 Janów, gez. Plassmann, 16. 3. 1942. Zum Problem der Arbeitskräfte vgl. Karsten Linne, Arbeiterrekrutierung in Ostgalizien 1941 bis 1944: Zwischen Freiwilligkeit und Menschenjagden, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 62 (2014), S. 61–88.

Galiziens!<sup>107</sup> vom 5. März 1942 zielte darauf ab, die Bauern zur Bestellung der Felder zu motivieren, um eine erneute Hungersnot wie im Winter 1941/42 (auf die explizit hingewiesen wurde) zu vermeiden, aber auch, um die Wehrmacht zu versorgen (worauf ebenfalls explizit hingewiesen wurde – nicht ohne Verweis darauf, dass die Herrschaft der „Sowjets“ mit Kollektivierung und Terror zu den Versorgungsproblemen geführt habe und dass folglich ihre Wiederkehr zu vermeiden sei). Die „Befreiung“ durch Deutschland habe nun eine Reprivatisierung der bäuerlichen Betriebe zur Folge. Wer noch den alten Besitz seiner Vorfahren bewirtschaftete, habe ihn bereits im Winter wieder genutzt und werde nun dafür „haftbar gemacht“, ihn weiterhin zu bestellen. Land ohne erkennbaren Besitzer werde durch die „Bürgermeister auf Anordnung der Landinspektion“ verteilt, während die früheren Meierhöfe über 50 ha von den Deutschen in Verwaltung übernommen würden – entweder zur eigenen Bewirtschaftung oder zur Verpachtung. Etwa auftretende Schwierigkeiten, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu klären, sollten von den Bürgermeistern oder von der Landinspektion beim Kreis-hauptmann gelöst werden.

Nahm man diesen Aufruf ernst, so hatte die Erweiterung des Übungsplatzes Galizien Privateigentum grundsätzlich zu berücksichtigen. Allerdings wies der Vertreter der Reichsumsiedlungsgesellschaft auf die Besonderheit Ostgaliziens hin: Hier habe der polnische Staat zahlreiche Polen angesiedelt, die nun aber zusammen mit den meisten schon zuvor dort wohnenden Polen durch die Sowjetunion nach „Innerrussland“<sup>108</sup> umgesiedelt worden seien. Deshalb sei eine große Zahl von Betrieben herrenlos – und damit eine Verfügungsmasse, die die Umsiedlung der verbliebenen Ukrainer (die den größten Teil der von der Übungsplatzerweiterung betroffenen Bevölkerung ausmachten<sup>109</sup>) erleichtern würde. Die ukrainische Bevölkerung neige jedoch auf der anderen Seite eher zu Beschwerden und Widersetzlichkeiten als die polnische, so dass er zur Sicherstellung einer reibungslosen Tätigkeit ernsthaft empfahl, entweder eine Entschädigung in Aussicht zu stellen oder unmittelbar für Ersatzland zu sorgen. Dies erschien insbesondere deshalb notwendig, weil man die ca. 4.500 für den Platz benötigten Arbeiter wohl kaum hätte gewinnen können, wenn sie und ihre Familien keine Kompensation erhalten hätten. Das vorherige Verfahren, nur ein Handgeld beim Abzug zu zahlen, wurde von der RUGES nunmehr mit diesem funktionalen Argument abgelehnt. Zu klären sei darüber hinaus die grundsätzliche Politik gegenüber den Ukrainern, die hier in „russische“ und „polnische“ Ukrainer geschieden wurden.

<sup>107</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 12, Gezeichnet von Rudolf Dick (deutscher Kommissar), E. Chraplywyj, I. Scheparawytch, B. Hnatewytch. Es handelt sich um eine Abschrift der deutschen Fassung. Inwieweit der Aufruf publiziert wurde, ist nicht ersichtlich.

<sup>108</sup> Ebenda, Vermerk Erkundungen zum Verfahren Heeresplatz Janów über Lemberg, Az. 31–00 Janów, gez. Plassmann, 16.3.1942.

<sup>109</sup> Neben Ukrainern war „eine größere Anzahl von Juden und einige volksdeutsche Familien“ betroffen, in: Ebenda, Vermerk über die Erkundungen und den Beginn der Arbeit in Galizien, 21.-25.4.1942, Az. 31–00 Galizien, gez. Plassmann, 27.4.1942 (Abschrift). Da mit 75 % Ukrainern gerechnet wurde und die „Volksdeutschen“ und Polen offenbar zahlenmäßig nicht ins Gewicht fielen, ist von ca. 20 % jüdischen Personen auszugehen.

Diese aber hätten im Unterschied zu den „Russen“ die Möglichkeit, sich über ihre „Vertretungen“ bei der Regierung über eine schlechte Behandlung zu beschweren<sup>110</sup>.

Überdies verfolgte die Regierung des Generalgouvernements mittlerweile eine Politik, die ausdrücklich darauf setzte, den in der Nähe des neuen Platzes liegenden Ortschaften einen wirtschaftlichen Aufschwung durch den Übungsplatzbetrieb zu ermöglichen. Dies war eine deutliche Änderung der bisher vertretenen Haltung, wie der örtliche Vertreter der RUGES ausdrücklich und offenbar auch verwundert festhielt – jedenfalls versah er die Feststellung mit einem „!<sup>111</sup>. Tatsächlich hatte er sich mit dem Generalgouvernement darauf geeinigt, dass die umgesiedelten Bewohner entgegen der bestehenden Rechtslage und der noch nicht vollzogenen Reprivatisierung eine Entschädigung erhalten sollten.

Unmittelbar nach dem Einmarsch der Deutschen hatten sich etwa 500 Familien<sup>112</sup> auf dem Gelände des schon in sowjetischer Zeit bestehenden Teils des neuen Übungsplatzes niedergelassen, ohne eine Genehmigung hierfür zu haben. Während die für die Platzerweiterung notwendigen Räumungen für Ende 1942 terminiert wurden, sollten diese Ansiedlungen rasch wieder entfernt werden. Das Problem, Unterbringungsmöglichkeiten für die davon betroffenen Menschen zu finden, löste man auf die bekannte Art und Weise: „Wohnraum soll notfalls durch die Evakuierung jüdischer Familien am Platzrand gewonnen werden“<sup>113</sup>. Die Akten enthalten nur spärliche Informationen über das weitere Schicksal der 500 Familien, wohl weil die RUGES mit deren Umsiedlung direkt nicht befasst war. Diese wurde im Sommer 1942 als „ordnungsgemäß und planmäßig“<sup>114</sup> bezeichnet: „Die Bevölkerung sei mit Ausnahme nicht erwünschter Elemente, die abgeschoben seien, auf freien Bauernhöfen untergebracht“ worden.

Die weiteren Umsiedlungen wurden im Sommer 1942 geplant. Vorgesehen war ein mehrstufiges Verfahren: Von den nicht von der Kommandantur des Platzes als Arbeitskräfte benötigten Personen wählte die Verwaltung des Distrikts Galizien diejenigen Ukrainer aus, die innerhalb des Distrikts auf freien Betrieben als Landwirte eingesetzt werden konnten. Die restlichen wurden – unter Mitwirkung der SS – auf ihre Fähigkeit und Eignung zum Arbeitseinsatz geprüft und, soweit diese Prüfung positiv ausfiel, dem Arbeitsamt zum Zwangsarbeits-Einsatz übergeben. Wer dann noch übrig blieb, gehörte zu zwei Gruppen, deren Schicksal mehr oder weniger besiegelt war: Juden sollten der SS „gemeldet“ werden. „Der Rest

<sup>110</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 12, Vermerk Truppenübungsplatz Janów, gez. Tobolla, 27. 3. 1942.

<sup>111</sup> Ebenda, Vermerk über die Erkundungen und den Beginn der Arbeit in Galizien, 21.-25. 4. 1942, Az. 31-00 Galizien, gez. Plassmann, 27. 4. 1942 (Abschrift).

<sup>112</sup> Ebenda, Generalgouvernement, Gouverneur des Distrikts Galizien, Abt. Innere Verwaltung, Vermerk Truppenübungsplatz Galizien, Az. A 106/19/42, gez. Bauer, 18. 5. 1942 (Abschrift). Die Eile der Entfernung dieser Personen wird hier mit dem „Bandenunwesen“ erklärt.

<sup>113</sup> Ebenda, Vermerk über die Erkundungen und den Beginn der Arbeit in Galizien, 21.-25. 4. 1942, Az. 31-00 Galizien, gez. Plassmann, 27. 4. 1942 (Abschrift).

<sup>114</sup> Ebenda, Vermerk Stand des Verfahrens in Galizien. Besuch der Zweigstelle Lemberg am 6./8. 8. 1942, Az. 31-32 Galizien, gez. John, 12. 8. 1942, hier auch das folgende Zitat.

(asoziale Elemente und nicht erwünschte Bevölkerung) soll nach vertraulicher Mitteilung von Ostuf. Müller [vom Hauptlandamt] in Auffanglager zusammengefaßt und nach dem Osten abgeschoben werden.<sup>115</sup> Was das in der Praxis bedeutete, war Mitte 1942 wohl jedem klar, der im Osten in leitender ziviler oder militärischer Funktion tätig war.

Das skizzierte Verfahren war letztlich für diejenigen Personen, für die eine unmittelbare geordnete Wiederansiedlung erfolgte, weniger hart als das zuvor praktizierte. Das darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die systematisierte Selektion für einen erheblichen Teil der Betroffenen tödliche Folgen hatte. Es war jedoch gerade die angestrebte bürokratische Systematik, die den beteiligten deutschen Stellen sympathisch war, ließen sich so doch viele der negativen Erfahrungen im Generalgouvernement 1940/41 vermeiden, die nicht ihren Vorstellungen von geordneter Verwaltung und Planung entsprochen hatten. Aus diesem Grund war der RUGES sehr daran gelegen, darauf hinzuweisen, dass man bereits 1940/41 mehrfach über bürokratisch saubere Lösungen der Umsiedlungsfrage gesprochen habe, diese jedoch niemals in die Praxis umgesetzt worden seien, „so daß [1940/41] die Räumung im wesentlichen Sache der Kreishauptleute und der Ruges geblieben sei“<sup>116</sup> – die beide von der Aufgabe überfordert gewesen waren. Diesmal jedoch, so die Antwort von Obersturmführer Müller vom Hauptlandamt, läge der Fall anders: Der Reichsführer SS habe das Generalgouvernement zum „deutschen Siedlungsraum erklärt [...] (was vertraulich zu behandeln sei)“. Daher habe die SS ein besonderes Interesse an der Umsiedlungsfrage. Das vereinbarte Verfahren werde wie besprochen umgesetzt.

Das nahm die RUGES sicher mit Befriedigung zur Kenntnis, denn sie war damit von einem wesentlichen Problem befreit. Allerdings vermochte sich die SS in der Folge nicht vollständig durchzusetzen, und die örtlichen Stellen gerieten nunmehr von der anderen Seite her unter Druck, nämlich von Seiten der Platzkommandantur. Diese war zum einen verärgert über eine Verschiebung des Räumungstermins, die sich im Oktober 1942 ergab. Zum anderen war sie jedoch schon selbst tätig geworden: Die Kommandantur hatte bereits eine wohl nicht unbeträchtliche landwirtschaftliche Fläche beschlagnahmt, um sie in Eigenregie zu nutzen. Zudem hatte sie ein Dorf geräumt und die Bewohner „zu Diensten und Ablieferungen herangezogen“<sup>117</sup>. Über den Ausgang des Konflikts schweigt die einschlägige Akte, aber abzulesen ist daran zweierlei: zum einen die Unfähigkeit aller beteiligten Stellen, eine kohärente gemeinsame Politik zu verfolgen und administrativ umzusetzen; zum anderen hatte das Fehlen eines gemeinsamen belastbaren Überbaus zur Folge, dass die Autoritäten vor Ort selbstständig handelten. Dass die Wehrmacht sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Arbeitskräfte benötigte, ist angesichts der bestehenden Versorgungsengpässe leicht nachvoll-

<sup>115</sup> Beide Zitate in: Ebenda, Vermerk Stand des Verfahrens in Galizien. Besuch der Zweigstelle Lemberg am 6./8.8.1942, Az. 31–32 Galizien, gez. John, 12.8.1942.

<sup>116</sup> Ebenda, Vermerk Stand des Verfahrens in Galizien. Besuch der Zweigstelle Lemberg am 6./8.8.1942, Az. 31–32 Galizien, gez. John, 12.8.1942, hier auch das folgende Zitat.

<sup>117</sup> Ebenda, Vermerk Räumung des Platzes Galizien, Az. 31–32 Galizien, 2.10.1942.

ziehbar<sup>118</sup>. Dass sie vor Ort ohne Rücksicht auch auf politische und gesamtwirtschaftliche Folgen zur Selbsthilfe griff, ist wiederum ein Zeichen von Verzweiflung, Hybris oder fortgeschrittener Desintegration des Staatswesens unter dem Druck des Krieges und der zu hoch gesteckten Ziele.

Die Befürchtungen der RUGES, dass auch im Distrikt Ostgalizien die Absprachen und Planungen zur Räumung letztlich Makulatur bleiben würden, sollten sich unter diesen Umständen teilweise bewahrheiten. Noch im September 1943, fast ein Jahr nach dem angesetzten Termin, war sie nicht abgeschlossen. Weitere Planungen litten jedoch unter Unsicherheiten bei der Wehrmacht, wie der Platz weiter zu nutzen sei<sup>119</sup>. Erforderlich wurde nunmehr die Räumung eines Gebiets, das von etwa 1.500 Familien bzw. 25.000 Personen<sup>120</sup> bewohnt wurde. Die Rahmenbedingungen hatten sich mittlerweile jedoch mit der gesamten Kriegslage maßgeblich verschlechtert. Die örtliche Zivilverwaltung wandte sich mit dem Argument gegen das Vorhaben, dass sich schon „die Umsiedlung des Jahres 1942 [...] als völlig überflüssig herausgestellt habe“<sup>121</sup>. Wenn aber eine zeitnahe Umsetzung der Räumung notwendig sei – der Vertreter der RUGES hatte für sie „kriegsentscheidende Gründe“ angeführt, weil „das OKH seine Anordnung sonst nicht erlassen hätte“ –, sei nur an eine ortsnahe Wiederansiedlung zu denken. Dazu könnten landwirtschaftliche Betriebe in der Umgebung aufgeteilt werden. Denn der Distrikt Galizien sah sich zu diesem Zeitpunkt weiteren Umsiedlungswünschen ausgesetzt, die sich aus der Kriegslage ergaben. Neben 15.000 „Wolgadeutschen“ seien bereits weitere Transporte angekündigt, die mit dem Rückzug der Wehrmacht zusammenhingen. Transportmittel seien nunmehr aber in wesentlich geringerem Umfang als noch Ende 1942 verfügbar, weil die laufenden militärischen Transporte Vorrang genössen. Großflächige Umsiedlungen unter Nutzung der Eisenbahn seien daher nicht vor März 1944 möglich. Schon die Bereitstellung von Fuhrwerken verursache Probleme, weil diese für die Einbringung der Ernte erforderlich seien. Als Fazit ergab sich daraus der pragmatische Vorschlag der Zivilverwaltung, die Bevölkerung vor Ort zu belassen, sie auch die landwirtschaftlichen Flächen auf dem Platz weiter bearbeiten zu lassen und sie nur für die Zeit von Übungsperioden temporär auszusiedeln. Letzteres zeigt, dass man hier auf Zeit spielte, denn die Weiterbewirtschaftung der Übungsplatzflächen machte nur Sinn, wenn die Ernte nicht durch den Übungsbetrieb geschädigt wurde. An-

<sup>118</sup> Vgl. Klaus Jochen Arnold, Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Kriegführung und Radikalisierung im „Unternehmen Barbarossa“, Berlin 2005, S. 535–537.

<sup>119</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 12, Vermerk Tr.Üb.Pl. Galizien, gez. Rücker-Emden, 16.9.1943.

<sup>120</sup> Ebenda, RUGES Zweigstelle Lemberg an RUGES, 20.11.1943 (Abschrift). Demnach hätte die einzelne Familie fast 17 Mitglieder umfasst. Vermutlich wurden hier Großfamilien gezählt, oder alle Personen auf einem Gehöft wurden unabhängig von ihrer Verwandtschaftsbeziehung als Familie gewertet.

<sup>121</sup> Ebenda, Vermerk weitere Räumung im Truppenübungsplatz Galizien, Az. 31 32, gez. Plassmann, 4.11.1943 (Abschrift). Die folgenden Zitate in: Ebenda. Zu den Bedenken der Verwaltung des Generalgouvernements siehe auch ebenda, Niederschrift über eine Besprechung beim Chef des Amtes des Gouverneurs des Distrikts Galizien, 18.11.1943 (Abschrift).

scheinend rechnete man aber nach den früheren Erfahrungen nicht damit, dass die Wehrmacht den formulierten Bedarf wirklich hatte.

Tatsächlich vermutete der örtliche Zweigstellenleiter der RUGES, dass der Druck hinsichtlich einer schnellen Räumung noch während des Winters allein auf den Kommandanten des Übungsplatzes, Generalmajor Besch, zurückging, der die Räumung eigenmächtig forcieren, ohne dass ein wirklicher militärischer Bedarf dafür vorliege. Er war sich daher mit der Verwaltung des Distrikts Galizien im Widerstand gegen die schnelle Räumung einig, für den er zwei wichtige Argumente anzuführen wusste: Die Sicherheitslage angesichts der nahenden Front, die sich durch eine Beunruhigung der Bevölkerung nur verschlechtern könne, und der Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen mit entsprechenden negativen Folgen für die Versorgungslage<sup>122</sup>. Der Vorgang spricht insgesamt erneut für eine weitgehende Desintegration der deutschen militärischen und zivilen Verwaltungen. Allein dass ernsthaft der Verdacht erhoben werden konnte, ein lokaler Platzkommandant versuche die zivilen Stellen bewusst zu täuschen, ohne dass eine Klärung seiner Kompetenzen und der beim Oberkommando des Heeres verfolgten Ziele möglich war, ist bezeichnend.

Die weiteren Geschehnisse um die Räumung des Platzes Galizien bestätigen diesen Befund. Um eine Klärung herbeizuführen, wandte sich der Gouverneur des Distrikts Galizien an den Stab des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement. Dieser schloss sich den Bedenken an und trug die Frage dem OKH vor, wobei er die Zurückstellung der Räumung erreichte. Dies wiederum teilte er Generalmajor Besch mit. Dieser gab jedoch an, dass er beim „Chef des Stabes des Befehlshabers des Ersatzheeres“ eine Revision der Revision erreicht habe. Stabschef Stauffenberg habe demnach verfügt, dass der Platz zwar nicht sofort, aber bis spätestens 1. April 1944 zu räumen sei<sup>123</sup>. Dieser Kompromiss konnte das Problem jedoch nicht lösen, weil die Räumung immer noch im Winter bei ungünstigen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen durchzuführen war. Insbesondere wäre es zum 1.4.1944 deshalb nicht möglich, die vorhandenen Holz-Häuser abzubauen und auf Ersatzland wieder aufzubauen. Ohne eine solche Mitnahme der

<sup>122</sup> Ebenda, Zweigstellenleiter an RUGES, 20. 11. 1943 (Abschrift). Wohl aufgrund der Brisanz der in diesem Schreiben gegen den Platzkommandanten erhobenen Vorwürfe handelt es sich nicht um einen förmlichen Bericht, sondern um ein eher privat gehaltenes Schreiben an Rücker-Embden. Die gleichen Argumente finden sich auch in: Ebenda, Gouverneur des Distrikts Galizien, Chef des Amtes, an Kommandant des Truppenübungsplatzes Galizien, 26. 11. 1943 (Abschrift).

<sup>123</sup> Die Auskunft Beschs in: IFZ-Archiv, ED 582, Bd. 12, Vermerk Räumung des Tr.Üb.Pl. Galizien, Az. 31–32, gez. Plassmann, 10. 12. 1943 (Abschrift). Die zitierte Quelle irrt in Bezug auf Claus von Stauffenbergs Position: Er wird hier als Stabschef beim Befehlshaber des Ersatzheeres und als General apostrophiert. Tatsächlich war Stauffenbergs höchster militärischer Rang Oberst i.G., und zum angegebenen Zeitpunkt war er Chef des Stabes des Allgemeinen Heeresamtes (AHA) unter General Olbricht. Dass diese Stelle eine Beförderungsstelle mit Perspektive auf die Erhebung in die Generalität und das AHA Teil des Ersatzheeres war, erklärt vermutlich das Missverständnis. Stabschef beim Befehlshaber des Ersatzheeres wurde Stauffenberg erst im Juni 1944. Vgl. Peter Hoffmann, Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Die Biographie, München 2007, S. 315 u. S. 407 f.

Häuser war aber eine wenigstens temporäre Unterbringung der Menschen in einem Auffanglager notwendig. Es ergab sich darüber hinaus eine weitere Schwierigkeit: Zwar sollten die von der Kommandantur benötigten Arbeitskräfte auf oder am Platz belassen werden, jedoch hatte die Kommandantur dazu keine ausreichenden Vorbereitungen getroffen. Insgesamt zeigte sich die Verwaltung des Generalgouvernements mit diesem Sachstand unzufrieden. Sie schlug daher erneut den Weg über den Wehrkreisbefehlshaber ein, um eine erneute Revision der Entscheidungen zu erreichen<sup>124</sup>. Dies war, wie der Chef des Amtes des Gouverneurs des Distrikts Galizien, Bauer, der RUGES mitteilte, auch eine bewusste Verzögerungsstrategie, mit der er die bessere Jahreszeit 1944 zu erreichen hoffte. Denn er erwartete keine schnelle Antwort auf seine erneute Anfrage, wolle aber bis zum Erhalt der Antwort auch keine Räumung zulassen<sup>125</sup>. Die Akte zum Übungsplatz Galizien endet Anfang 1944, ohne dass die Räumungsfrage noch einmal thematisiert wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verzögerungsstrategie letztlich erfolgreich war.

## 5. Fazit: Zahlen und Verantwortungsverhältnisse

Auch wenn die Truppenübungsplätze in Polen und in der Ukraine der Literatur häufig nur eine Fußnote wert sind und die Reichsumsiedlungsgesellschaft kaum jemals auch nur erwähnt wird, waren die Umsiedlungen zur Erweiterung von Truppenübungsplätzen doch ein fühlbarer Teil der Last, die Polen und Ukrainer durch Krieg und Besatzung zu tragen hatten. Die Gesamtzahl der betroffenen Personen ist allerdings nur schwer zu bestimmen. In der Literatur werden verschiedene, nicht immer direkt vergleichbare Zahlen genannt. Die Minimalwerte liegen bei 160.000<sup>126</sup> oder 171.000<sup>127</sup>, die Maximalangaben bei 437.000 Personen, nämlich 237.000 aus den angegliederten Gebieten und weitere 200.000 innerhalb des Generalgouvernements<sup>128</sup>. Wenngleich auch alle Statistiken mit Vorsicht zu betrachten sind, so lässt sich aus den ausgewerteten Akten doch ein Bild gewinnen, das zumindest die offiziellen Zahlen wiedergibt. Die räumliche und zeitliche Grundlage der Angaben ist nicht immer einheitlich, weshalb eine unmittelbare Vergleichbarkeit einzelner Angaben nicht gewährleistet ist. Aus dem gleichen

<sup>124</sup> Ebenda, Vermerk Räumung des Tr.Üb.Pl. Galizien, Az. 31–32, gez. Plassmann, 10. 12. 1943 (Abschrift).

<sup>125</sup> Ebenda, RUGES Zweigstelle Lemberg an RUGES, Az. 31–32, 10. 12. 1943 (Abschrift).

<sup>126</sup> Vgl. Pohl, Verfolgung, S. 51. Der gleiche Autor nennt „Zehntausende“ für Übungsplätze im Generalgouvernement Vertriebene: Dieter Pohl, Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944, Frankfurt a. M. 2011, S. 57.

<sup>127</sup> Vgl. mit Bezug auf die Jahre 1940 bis 1942 und das Generalgouvernement, Bogdan Musial, Die „vierte Teilung Polens“, in: Manuel Becker u. a. (Hrsg.), Der militärische Widerstand gegen Hitler im Lichte neuer Kontroversen, Berlin 2010, S. 25–50, hier S. 31 f.

<sup>128</sup> Vgl. Czesław Madajczyk, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Köln 1988, S. 415 (mit Bezug auf den Planungsstand Anfang 1941).

Grund verbietet es sich, die einzelnen Angaben zu bestimmten Räumungsaktionen in den Akten einfach aufzuaddieren.

Stichtag	Betroffener Raum	Personen	Hektar	Quelle
05.04.40	General-gouvernement	ca. 85.000	k.A.	Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), Diensttagebuch, S. 158.
30.08.40	General-gouvernement	ca. 120.000	ca. 240.000	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.10
06.12.40	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement	ca. 223.000	k.A.	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.13; Akte 14
15.01.41	General-gouvernement	ca. 200.000	k.A.	Präg/Jacobmeyer (Hrsg.), Diensttagebuch, S. 327.
25.01.41	General-gouvernement	ca. 207.247	ca. 287.541	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
25.01.41	Eingegliederte Gebiete	ca. 183.986	ca. 277.705	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
17.02.42	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement, nur Heer	ca. 108.390	ca. 191.727	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
17.02.42	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement, nur Waffen SS	ca. 17.350	ca. 27.665	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
17.02.42	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement, nur Luftwaffe	ca. 70.237	ca. 115.857	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
17.02.42	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement, Summe	ca. 195.977	335.249	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
04.05.42	Eingegliederte Gebiete und General-gouvernement, nur Luftwaffe	ca. 71.611	ca. 120.766	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.11
29.03.44	General-gouvernement	k.A.	ca. 300.000	IfZ-Archiv, ED 582, Band Nr.27

Die Widersprüchlichkeit der Zahlen ist auffällig: Während die Angaben aus dem Jahr 1940 ohnehin nur Schätzungen waren, die im Vorhinein auf ungenügender Datengrundlage getroffen wurden, müsste spätestens 1942 nach Abschluss

der größten Vorhaben an sich größere Klarheit geherrscht haben. Dies war jedoch nicht der Fall. 1944 konnte zwar angegeben werden, wie viele Hektar Land enteignet worden waren, jedoch fehlen Angaben zur Zahl der betroffenen Personen. Diese war Anfang 1941 für eingegliederte Gebiete und Generalgouvernement – aber noch ohne Berücksichtigung des erst im Sommer eroberten Galizien – auf etwa 400.000 veranschlagt worden. Anfang 1942 hatte sich diese Zahl auf unter 200.000 halbiert, spätere Angaben finden sich nicht.

Es war den deutschen Stellen allgemein nicht möglich, vor einer Umsiedlungsaktion die genaue Zahl der betroffenen Personen festzustellen, da ihnen entsprechende statistische oder Meldeunterlagen fehlten und diese unter dem obwaltenden Zeitdruck auch nicht ohne weiteres herzustellen waren. Einwohnerzahlen bestimmter Gebiete wurden daher mit mehr oder weniger großen Fehlerquoten geschätzt. Zumindest teilweise konnten Personen, die zwar in einem bestimmten Gebiet wohnten, jedoch außerhalb arbeiteten, nicht erfasst werden. Die Zahl der Kinder scheint grundsätzlich nur geschätzt worden zu sein<sup>129</sup>. Bevölkerungsbewegungen seit Kriegsausbruch sind offenbar nicht systematisch berücksichtigt worden.

Insgesamt ist die Minimalangabe von 200.000 betroffenen Personen offenkundig zu gering, weil sie die Personen nicht berücksichtigt, die sich dem deutschen Zugriff entzogen hatten und illegal an den Platzrändern lebten. Die Zahl von 400.000 ist wohl als zu hoch zu betrachten. Da in dieser Zahl Lemberg und kleinere Platzerweiterungen nach 1942 nicht berücksichtigt sind, ist aber tendenziell von der höheren Angabe auszugehen. Vielleicht erklärt sich die Differenz auch aus der Form der Datenerhebung, was sich indes nicht mehr rekonstruieren lässt. Möglich ist gleichwohl, dass 1941 mit einer Schätzung der Bevölkerungsdichte operiert wurde, 1942 nach Abschluss der Umsiedlungen aber mit den Listen tatsächlich ausgezahlten Handgelds und tatsächlich von Deutschen durchgeführter Transporte<sup>130</sup>. In diesem Fall würde die Differenz auch aus der von den Deutschen im Vorfeld von Räumungen beobachteten wilden Abwanderung bzw. der Flucht in den Untergrund resultieren. Dieses Problem hätte dann einen in der Tat erheblichen Umfang erreicht, und die deutschen Stellen, in deren Verantwortungsbereich sich dieses massenhafte Entziehen von der Autorität der Besatzer abgespielt hätte, haben möglicherweise aus Selbstschutz und zur Vertuschung ihrer diesbezüglichen Verantwortung darauf verzichtet, nähere Angaben zu machen. Die Gesamtzahl der betroffenen Personen ist jedenfalls nicht mehr genau zu ermitteln, jedoch scheint sie unter Berücksichtigung dieser Faktoren eher bei 400.000 als bei 200.000 gelegen zu haben.

Genauer ließ sich aber die betroffene Fläche feststellen. Die unermüdliche Arbeit der RUGES an der Bewertung des beschlagnahmten Landes führte im März 1944 schließlich zu dem Ergebnis, dass die ca. 300.000 ha, die im Generalgouvernement enteignet worden waren, 1939 einen Wert von 400 Mio. Zl. gehabt hätten

<sup>129</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 14, Vermerk o.D. [Ende 1940/Anfang 1941].

<sup>130</sup> Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob und wie die jüdische Bevölkerung in dieser Statistik berücksichtigt ist.

– eine Angabe, die nicht mehr als akademische Bedeutung hatte<sup>131</sup>. Zu dieser Zeit begann sich mit dem Vorrücken der Roten Armee die Tätigkeit der RUGES mehr und mehr selbst zu erledigen. Ab Sommer 1944 mussten die weiter östlich gelegenen Zweigstellen geräumt werden<sup>132</sup>.

Die Interpretation Madajczyks, die Taxation von Land durch die Reichsiedlungsgesellschaft sei im Zusammenhang mit langfristigen Germanisierungsplanungen des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums zu sehen<sup>133</sup>, ist falsch. Die hier gewonnenen Daten hätten zwar, ein für die Deutschen siegreiches Kriegsende vorausgesetzt, durchaus für diese Zwecke genutzt werden können. Aber der Zweck der Tätigkeit der RUGES war zunächst und primär ein anderer. Eine direkte Kooperation zwischen SS und RUGES ergab sich daher eher als Nebeneffekt. Im April 1941 begann beispielsweise eine Zusammenarbeit mit dem SS Rasse- und Siedlungshauptamt, das im Bereich der RUGES-Außenstelle Mielec die ohnehin enteigneten Polen erfasste, um ihre „Eindeutschungsfähigkeit“ festzustellen<sup>134</sup>. In der Literatur wird daher möglicherweise zu undifferenziert auf Vertreibungen und Umsiedlungen in Polen geblickt. Wenngleich aus der Sicht der Opfer kein Unterschied zwischen einer Enteignung für die Ansiedlung „Volksdeutscher“ und einer für die Errichtung eines Truppenübungsplatzes bestanden haben dürfte, so handelte es sich doch um unterschiedliche Vorgänge, die eine differenzierte Analyse erfordern. Dies gilt auch für die einschlägigen Statistiken. Wenn etwa die Zahl von 300.000 Personen genannt wird, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des RKF bis Anfang 1941 aus Westpolen in das Generalgouvernement umgesiedelt wurden<sup>135</sup>, so stellt sich die Frage, ob der RKF in seinen Statistiken die von der RUGES bearbeiteten Fälle einbezogen hat oder nicht.

Die Akteure der RUGES sahen sich bereits während des Krieges, aber vor allem auch in der Rückschau nach 1945 als Unbeteiligte an den großen Verbrechen. Subjektiv waren sie davon überzeugt, an ihrer Stelle als Spezialisten ideologiefrei innerhalb bestehender, nicht weiter hinterfragter Normen gehandelt zu haben<sup>136</sup>. Nach dem Krieg stilisierten sie sich zu anständigen Kämpfern für die Rechte der Polen gegen die Verwaltung des Generalgouvernements und gegen die SS<sup>137</sup>. Eine Mittäterschaft an den Verbrechen des Nationalsozialismus könne ihnen nicht unterstellt werden, „es sei denn, daß man einzelne Punkte wie z. B. die Besetzung

<sup>131</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 27, RUGES an OKW, Az. 30–00 GG, 29. 3. 1944 (Durchschlag).

<sup>132</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 11, Vermerk Räumung der Zweigstellen Mielec, Nisko und Lemberg, Az. 13–33 Mielec, gez. Nabel, 4. 8. 1944 (Abschrift).

<sup>133</sup> Vgl. Madajczyk, *Okkupationspolitik*, S. 397.

<sup>134</sup> IfZ-Archiv, ED 582 Bd. 11, Vermerk Umsiedlung von Platzbewohnern in das Reich, gez. John, April 1941 (Abschrift). Vgl. Heinemann, „Rasse“, S. 142.

<sup>135</sup> Vgl. Stiller, *Gewalt*, in: Böhler/Lehnstaedt (Hrsg.), *Gewalt*, S. 53 f.

<sup>136</sup> Vgl. dazu auch die Überlegungen bei Martin Kutz, *Deutsche Soldaten. Eine Kultur- und Mentalitätsgeschichte*, Darmstadt 2006, S. 108; Martin Jungius/Wolfgang Seibel, *Der Bürger als Schreibtischtäter. Der Fall Kurt Blanke*, in: VfZ 56 (2008), S. 265–300, hier S. 293 f.

<sup>137</sup> IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 36, Rücker-Embden an Otto Plassmann, 10. 8. 1948.

von Betrieben, die durch Judenaussiedlung frei werden, böswillig herausgreift<sup>138</sup>. Ansonsten sah man sich als die Instanz, die ein brutales Vorgehen der SS und „Blutvergießen verhütet“ hatte. Diese Sicht trägt sehr deutlich die Handschrift von Verdrängung und Umdeutung der eigenen Vergangenheit sowie von Projektion von Schuld auf andere Gruppen. Das angeführte Beispiel der durch „Judenaussiedlung“ frei gewordenen Güter vermag dies zu zeigen: 1948 stand fest – was man schon früher wissen konnte –, dass es sich nicht um eine Aussiedlung, sondern um die Ermordung der jüdischen Bevölkerung gehandelt hat. Sicher hat die RUGES nicht an prominenter Stelle zu diesem Verbrechen beigetragen. Aber sie war Teil des administrativen Räderwerks im Umfeld der Ermordung der Juden, und sicher auch Nutznießerin, denn über die freien Gehöfte konnte sie nun verfügen. Wenn sich hier ehemalige Mitarbeiter der RUGES zu Kämpfern für die Polen stilisierten, so waren damit sicher nur die nicht-jüdischen Polen gemeint; die eigene Tätigkeit wurde nur noch bruchstückhaft und selektiv erinnert.

Ähnlich wie weite Teile der Wehrmacht sahen sich so die Protagonisten der RUGES nach dem Krieg als „absolut unpolitisch“, sie „hatte[n] im Gegenteil dauernd Schwierigkeiten mit den politischen Stellen“<sup>139</sup>. Letzteres stimmte ausweislich der hier ausgewerteten Akten in gewisser Weise: Tatsächlich war die Tätigkeit der RUGES von einem ständigen Streit mit allen möglichen Stellen geprägt. Allerdings handelte es sich dabei so gut wie nie um einen politischen Streit, um ethische oder moralische Differenzen oder gar um einen Akt des politischen Widerstands. Die „Schwierigkeiten“ waren vielmehr rein funktionaler Natur. Als Beleg für eine grundsätzliche Distanz zum Nationalsozialismus taugen sie daher nicht. Dennoch überlagerte die Erinnerung an Streit und problematische Sitzungen die Erinnerung an Gemeinsamkeiten so sehr, dass sie rückschauend auch der Selbstvergewisserung dienen konnte, „anständig“ geblieben zu sein. Ganz dezidiert stellte Otto Plassmann 1946 fest, dass es in weniger als fünf Prozent der Fälle von Landerwerb durch die RUGES zu einer Enteignung gekommen sei, und selbst in diesen Fällen sei durch ausreichende Entschädigung eine unnötige Härte vermieden worden<sup>140</sup>. Hier waren offenbar diejenigen Mechanismen am Werk, die die Erinnerung an den Nationalsozialismus und seine Verbrechen in der Nachkriegszeit zu einem Werk weniger Verbrecher umdeuteten.

Begünstigt wurde diese Haltung durch den Umstand, dass eigentlich keine der beteiligten Stellen die volle Verantwortung trug. Es ist hier nicht der Ort, anhand des begrenzten Feldes der Anlage von Übungsplätzen weitreichende Schlüsse über das System der nationalsozialistischen Herrschaft, Polykratie, starke oder schwache Stellung Hitlers, der Wehrmacht, der SS oder der zivilen Verwaltungen

<sup>138</sup> Ebenda, Otto Plassmann an Rücker-Emden, 9.9.1948, hier auch das folgende Zitat.

<sup>139</sup> Beide Zitate in: IfZ-Archiv, ED 582, Bd. 37, Otto Plassmann an Entnazifizierungsausschuss im Kreis Paderborn, 14.12.1946.

<sup>140</sup> Ebenda. Allerdings zeigen Beispiele aus der Nachkriegszeit, dass auch in einem rechtsstaatlichen Umfeld die Enteignung von Landwirten zugunsten fremder Truppen – jetzt der NATO-Streitkräfte in der Bundesrepublik – von den Betroffenen keineswegs als frei von Härte angesehen wurde. Vgl. Max Plassmann, U.S. Air Base Sembach. Von der ersten Landbeschlagnahme bis zu Abzug und Konversion, Mainz 1995, S. 9–41.

usw. zu ziehen<sup>141</sup>. Nimmt man aber die Froschperspektive der Reichsumsiedlungsgesellschaft und ihrer Mitarbeiter ein, so lassen sich doch einige Einsichten gewinnen<sup>142</sup>. Zunächst fehlt Hitler fast völlig. Zwar war es klar, dass letztlich Hitlers Wille hinter den Handlungen der beteiligten Stellen stand, aber in den ausgewerteten Quellen wird so gut wie nicht mit „Führerbefehlen“ argumentiert, um der jeweils eigenen Ansicht ein höheres Gewicht zu verleihen. Faktisch trafen also Stellen verschiedener Rechts- und Verwaltungskreise mit teils sich widersprechenden Aufträgen und Kompetenzen aufeinander, die ihre jeweilige Aufgabewahrnehmung auf lokaler oder regionaler Ebene aushandelten<sup>143</sup>. Dazu suchte man sich Verbündete, wie etwa die Einbeziehung Görings durch die RUGES im Jahr 1940 zeigt. Aber auch dabei ging es weniger darum, die Probleme durch Schaffung einer übergeordneten Instanz strukturell zu lösen, als um taktische Vorteile in den Aushandlungsprozessen. Jede beteiligte Stelle bearbeitete und verantwortete auf diese Weise nur einen begrenzten Teilbereich und konnte daher subjektiv Schuld und Verantwortung für die Verbrechen nebenan von sich weisen. Die Nachkriegshaltung der Mitarbeiter der RUGES erklärt sich leicht aus diesem Umstand.

Allerdings übersahen sie damit, dass sich ihr Handeln schlecht von dem des gesamten Systems trennen lässt, in das sie eingebunden waren. Gerade der Umstand, dass divergierende Interessen und praktische Schwierigkeiten auf dem Weg der Verhandlung und des Kompromisses gelöst werden mussten, öffnete einer Radikalisierung und zumindest einer indirekten Verbrechenbeteiligung Tür und Tor. Der fehlende Konsens über eine ordnungsgemäße Entschädigung und Wiederansiedlung der enteigneten polnischen Landbesitzer führte so zu Lösungen, die auf Kosten von Juden bzw. in Richtung eines Einsatzes als Zwangsarbeiter gesucht wurden – denn beides war aus Sicht der RUGES und anderer Stellen der einfachste Weg, den eigenen Auftrag zu erfüllen, ohne selbst direkt die Verantwortung zu übernehmen.

<sup>141</sup> Vgl. bezogen auf die Kriegführung Bernd Wegner, Warum verlor Deutschland den Zweiten Weltkrieg? Eine strategiegeschichtliche Interpretation, in: Christian Th. Müller/Matthias Rogg (Hrsg.), Das ist Militärgeschichte! Probleme – Projekte – Perspektiven, Paderborn u. a. 2013, S. 103–121, hier v. a. S. 112–115.

<sup>142</sup> Die Diskussion dieser Fragen bedient sich meist der Perspektive der höheren Führung und tendiert bisweilen dazu, die Probleme der nachgelagerten Ebenen zu übersehen. Wenn z. B. Paul Fröhlich/Alexander Kranz, „Ämterchaos“ in der Wehrmachtbürokratie? Das Allgemeine Heeresamt, das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt und die deutsche Rüstungspolitik 1938 bis 1940, in: Müller/Rogg (Hrsg.), Das ist Militärgeschichte, S. 135–155, hier v. a. S. 154 f., neuerdings konstatieren, dass „Ämterchaos“ auch positive Effekte gehabt habe, so verkennen sie, dass wenigstens in Polen Lösungen auf Kosten der Bevölkerung gesucht wurden, also jedweder positive Effekt mit einer Brutalisierung der Besatzungsherrschaft erkaufte wurde.

<sup>143</sup> Vgl. auch Peter Klein, Behördenbeamte oder Gefolgschaftsmitglieder? Arthur Greisers Personalpolitik in Posen, in: Böhler/Lehnstaedt (Hrsg.), Gewalt, S. 187–203.